



- Beschlusskammer 6 -

**Beschluss**

Az.: BK6-18-004-RAM

In dem Verwaltungsverfahren

zur Genehmigung des Vorschlags der deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für die Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden EB-VO);

**hier: Teilgenehmigung der für die Implementierung eines Regelarbeitsmarkts erforderlichen Modalitäten für Regelreserveanbieter**

auf Antrag

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 1) -

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 2) -

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 3) -

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz - Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 4) -

unter Beteiligung

der Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 1) -

EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- Beigeladene zu 2) -

Trianel GmbH, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 3) -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Andreas Fixel  
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 02.10.2019 beschlossen:

1. Gemäß dem Antrag zu 1) werden im Wege der Teilgenehmigung die zur Implementierung eines Regelarbeitsmarkts von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) entsprechend der Anlage zu diesem Bescheid genehmigt.

Dies sind:

§ 4 Abs. 3; Abs. 4; Abs. 15; Abs. 20 lit. a; Abs. 23;

§ 20 Abs. 1; Abs. 8-11;

§ 27 Abs. 1; Abs. 3; Abs. 4;

§ 28 Abs. 1 S. 1 lit. a, b; Abs. 1 S. 4-7;

§ 29 Abs. 1; Abs. 8 S. 1; Abs. 9-11;

§ 36 Abs. 1 S. 1, 2, 4, 5; Abs. 3; Abs. 4;

§ 37 Abs. 1 S. 1 lit. a, b; Abs. 1 S. 4-7;

§ 38 Abs. 1-10.

Zur besseren Übersicht und zur besseren Verständlichkeit werden in der Anlage nachrichtlich auch die Modalitäten aufgeführt, deren Inhalte bereits durch die Festlegungen BK6-15-158 und BK6-15-159 festgelegt wurden und somit nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung sind.

Dies sind:

§ 20 Abs. 2-7;

§ 27 Abs. 2;

§ 28 Abs. 1 S. 1 lit. c-f; Abs. 1 S. 2, 3; Abs. 2-5;

§ 29 Abs. 2-7; Abs. 8 S. 2;

§ 36 Abs. 1 S. 3; Abs. 2;

§ 37 Abs. 1 S. 1 lit. c, d; Abs. 1 S. 2, 3.

2. Die Antragstellerinnen werden unter Ablehnung des Antrags zu 3) angewiesen, den Regelarbeitsmarkt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 01.06.2020, entsprechend den genehmigten Modalitäten der Ziffer 1 einzuführen. Der Start des Regelarbeitsmarkts ist mindestens eine Woche im Voraus auf der Internetseite [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) anzukündigen.
3. Dem Antrag zu 5) zur Genehmigung einer Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten von Informationen gemäß Art. 12 Abs. 4 EB-VO wird entsprechend des unter Ziffer 1 genehmigten § 28 Abs. 1 lit. b MfRRA für die Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR) und entsprechend des unter Ziffer 1 genehmigten § 37 Abs. 1 lit. b MfRRA für die Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (mFRR) stattgegeben.

4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

1. Mit Antrag vom 18.06.2018 haben die Antragstellerinnen gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. c) EB-VO die Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter (**mFRR**) beantragt. Gegenstand dieser Modalitäten ist u.a. auch ein neues Konzept für die Beschaffung von Regelreserve für die Regelqualitäten der aFRR<sup>1</sup> (Sekundärregelung) und der mFRR<sup>2</sup> (Minutenreserve). Wurden bisher die Regelleistung und die Regelarbeit für diese Regelqualitäten in einem einheitlichen Verfahren beschafft, sehen die zur Genehmigung vorgelegten Modalitäten eine zukünftige Beschaffung in nach Regelleistung und Regelarbeit getrennten Märkten vor.

Die vorliegende Teilgenehmigung des o.a. Antrags vom 18.06.2018 behandelt in erster Linie die Modalitäten des dem Regelleistungsmarkt nachgelagerten Regelarbeitsmarkts für die aFRR bzw. die mFRR. Des Weiteren wird auch das Zuschlagssystem von Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt voneinander entkoppelt.

Da es bei der FCR<sup>3</sup> (Primärregelung) keine Unterteilung in Regelleistung und Regelarbeit gibt, bezieht sich die gegenständliche Teilgenehmigung zum Regelarbeitsmarkt nicht auf diese Regelenergiequalität.

---

<sup>1</sup> Frequency Restoration Reserve with automatic activation, Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (äquivalent zur Sekundärregelung).

<sup>2</sup> Frequency Restoration Reserve with manual activation, Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung (äquivalent zur Minutenreserve).

<sup>3</sup> Frequency Containment Reserve, Frequenzhaltungsreserve (äquivalent zur Primärregelleistung).

2. Der stabile Betrieb eines elektrischen Energieversorgungssystems setzt voraus, dass Erzeugung und Verbrauch elektrischer Energie stets im Gleichgewicht zueinander stehen, da sich Energie nur sehr geringfügig in Elektrizitätsversorgungssystemen speichern lässt. Abweichungen zwischen Erzeugung und Entnahme – sog. Leistungsungleichgewichte – müssen durch den Einsatz von Regelreserve egalisiert werden, damit es zu keiner Gefährdung der Systemstabilität kommt. Die Ursachen für Abweichungen liegen u.a. in Prognoseungenauigkeiten, Fehlbewirtschaftung von Bilanzkreisen oder in Produktionsausfällen von Kraftwerken. Aus technischer Sicht äußert sich die Erhaltung des Leistungsgleichgewichts darin, dass die Netzfrequenz in einem sehr engen Bereich um den Sollwert von 50 Hertz (Hz) gehalten werden muss: Übersteigt die in das Netz eingespeiste Energie die zum selben Zeitpunkt entnommene Energie, liegt ein Leistungsüberschuss im Netz vor. Die Netzfrequenz steigt in diesem Fall über die Sollfrequenz von 50 Hz an. Die überschüssige Energie muss dem Netz durch den Einsatz sog. negativer Regelenergie entzogen und die Netzfrequenz so wieder auf den Sollwert von 50 Hz zurückgeführt werden. Demgegenüber muss dem Netz bei einem Leistungsmangel Energie durch den Einsatz sog. positiver Regelreserve zugefügt werden, um die in diesem Fall unter 50 Hz abgesunkene Netzfrequenz wieder auf den Sollwert zurückzuführen. Die Verantwortung für die als Leistungs-Frequenz-Regelung bezeichnete Ausregelung der Netze obliegt den vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH für ihre jeweiligen Regelzone.

Für die Ausregelung der Übertragungsnetze stehen den regelzonenverantwortlichen ÜNB drei Regelreservequalitäten zur Verfügung: die FCR, die aFRR und die mFRR. Die FCR dient der schnellen Ausregelung größerer Leistungsungleichgewichte im gesamten ENTSO-E<sup>4</sup>-Verbundsystem Kontinentaleuropa und wird solidarisch von allen beteiligten Regelzonen erbracht. Die aFRR dient demgegenüber der Aufrechterhaltung des Leistungsgleichgewichts innerhalb der einzelnen Regelzonen und arbeitet zur Vermeidung störender Wechselwirkungen mit der FCR etwas verzögert. Sie muss innerhalb von fünf Minuten in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die mFRR ist mit einer Vorlaufzeit bis hinunter zu 7,5 Minuten zu erbringen und wird für einen Zeitraum von mindestens 15 Minuten in konstanter Höhe abgerufen.

Wie bereits eingangs erwähnt, werden bisher die für aFRR und die mFRR jeweils benötigte Regelleistung und -arbeit derzeit in einem gemeinsamen Ausschreibungsvorgang entsprechend den Festlegungen<sup>5</sup> der Beschlusskammer beschafft. Dem gegenüber sehen die europäischen Vorschriften der EB-VO sowie der Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den

---

<sup>4</sup> European Network of Transmission System Operators for Electricity.

<sup>5</sup> BK6-15-158 sowie für aFRR; BK6-15-159 sowie für mFRR. Die Festlegungen BK6-18-019 und BK6-18-020 zur Einführung der Bezuschlagung nach dem Mischpreisverfahren wurden mit Beschluss des OLG Düsseldorf vom. 22.07.2019 (VI-3 Kart 806/18 (V)) aufgehoben.

Elektrizitätsbinnenmarkt (**ElektrizitätsbinnenmarktVO**) die Etablierung von (nationalen) Regelarbeitsmärkten vor, die zu einem späteren Zeitpunkt über europäische Plattformen für den Austausch von Regelarbeit (PICASSO<sup>6</sup> für aFRR; MARI<sup>7</sup> für mFRR) in einen europäischen Regelarbeitsmarkt zu integrieren sind<sup>8</sup>.

3. Nach Art. 18 Abs. 1 S. 1 lit. a EB-VO haben die Übertragungsnetzbetreiber eines Mitgliedstaates innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der EB-VO einen Vorschlag für die Modalitäten für Regelreserveanbieter zu entwickeln und der nationalen Regulierungsbehörde gemäß Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO zur Genehmigung vorzulegen. Die Antragstellerinnen entwickelten daraufhin einen Vorschlag, den sie vom 13.04.2018 bis 13.05.2018 der Branche zur Konsultation stellten. Am 18.06.2018 haben die Antragstellerinnen bei der Bundesnetzagentur

- 1) die Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Artikel 5 (4) c) in Verbindung mit Art. 18 (1) a) der EB-VO,
- 2) eine Übergangsfrist von 12 Monaten zur Umsetzung der Modalitäten für Regelreserveanbieter ab der Genehmigung gemäß Artikel 5 (5) EB-VO,
- 3) eine Übergangsfrist von 12 Monaten zur Umsetzung des Regelarbeitsmarkts ab der Genehmigung gemäß Artikel 16 (5) EB-VO,
- 4) eine Übergangsfrist von 6 Monaten zu einem Monatsersten für die Abrechnungsmodalitäten ab Genehmigung gemäß Artikel 18 (1) a) der EB-VO,
- 5) eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht von Informationen zu angebotenen Preisen und Volumina von Regelleistungs- oder Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 12 (4) EB-VO,
- 6) eine Ausnahme von der Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelreserve gemäß Artikel 34 Abs. 1 EB-VO

beantragt.

Bei dem mit dem Antrag zu 1) eingereichten Dokument „Modalitäten für Regelreserveanbieter“ handelt es sich um ein Kompendium, das zum einen die gültigen Inhalte der bereits ergangenen Festlegungen der Beschlusskammer zu den jeweiligen Regelreservearten und zum anderen weitere, bisher nicht festgelegte oder durch sonstige behördliche Genehmigung normierte

---

<sup>6</sup> „Platform for the International Coordination of the Automatic frequency restoration process and Stable System Operation“ für den gemeinsamen Abruf von aFRR.

<sup>7</sup> „Manually Activated Reserves Initiative“ für den gemeinsamen Abruf von mFRR.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Erwägungsgründe 10, 12, 27 sowie Art. 20, 21 EB-VO.

Bestimmungen für Regelreserveanbieter enthält. Die bereits durch Festlegungen der Beschlusskammer normierten Modalitäten sind im Antragsdokument grau hinterlegt. Bestandteil der Modalitäten nach Ziffer 1 waren dabei auch Regelungen betreffend den Regelarbeitsmarkt.

Die Beschlusskammer hat die am 18.06.2018 gestellten Anträge (Ziffer 1 bis 6) vom 11.07.2018 bis 25.07.2018 erstmalig konsultiert. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer im Internet veröffentlicht. Da die Modalitäten für Regelreserveanbieter eine große und teilweise hochkomplexe Themenfülle aufweisen und angesichts der Masse der von der Branche kommentierten Einzelpunkte, hat sich die Beschlusskammer dazu entschlossen, den Antrag in verschiedene „Arbeitspakete“ aufzuteilen und diese in Teilgenehmigungen abzuarbeiten.

Die vorliegende Teilgenehmigung betrifft die den Regelarbeitsmarkt und das Zuschlagssystem regelnden Modalitäten des Antrags zu 1) sowie die Anträge zu 3) und zu 5).

Über den Antrag zu 6) hat die Beschlusskammer mit den Teilgenehmigungsbeschlüssen BK6-18-004-F6 zur FCR, BK6-18-004-F1 zur aFRR und BK6-18-004-F2 zur mFRR bereits entschieden.

4. Infolge der in der ersten Konsultation bei der Beschlusskammer eingegangenen und veröffentlichten Stellungnahmen haben sich die Antragstellerinnen dazu entschlossen, die vom Regelarbeitsmarkt betroffenen Modalitäten nochmals zu überarbeiten. Diese überarbeiteten Modalitäten wurden auf Wunsch der Beschlusskammer auch in Form einer Synopse am 19.02.2019 erneut bei der Beschlusskammer eingereicht. Die Beschlusskammer hat diese tabellarische Synopse der überarbeiteten Modalitäten zum Regelarbeitsmarkt sowie ein entsprechendes Begleitdokument sodann vom 06.03.2019 bis 27.03.2019 ein zweites Mal zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Das eingereichte Konzept des Regelarbeitsmarkts folgt den nachfolgenden Grundsätzen:

- Die Produkte der Regelleistung und der Regelarbeit werden in hintereinandergeschalteten, voneinander getrennten Märkten beschafft. Das bedeutet, dass anders als in der Vergangenheit der Kreis der Erbringer von Regelarbeit zukünftig nicht mehr durch den Kreis der Regelleistung vorhaltenden Reserveanbieter determiniert wird. Vielmehr können am Regelarbeitsmarkt alle für die jeweilige Regelqualität präqualifizierten Anbieter teilnehmen, ohne dass es auf eine (erfolgreiche) Teilnahme am vorgelagerten Regelleistungsmarkt ankommt.
- Da die Regelarbeit separat beschafft wird, kommt dem Regelleistungsmarkt in Zukunft die Funktion eines „Versicherungsprodukts“ zu, auf das nur dann zurückgegriffen wird, wenn der Regelarbeitsmarkt bspw. wegen technischer Probleme ausfällt. Die Vergütung der bei Rückgriff auf das Versicherungsprodukt erbrachten Regelarbeit erfolgt nach einem Ersatzarbeitspreis, der die individuellen Kostenstrukturen des Anbieters möglichst nachzeichnet.

- Wird der von den Antragstellerinnen ausgeschriebene Bedarf an Regelarbeit im Regelarbeitsmarkt gedeckt, werden die nicht benötigten „überschüssigen“ Gebote bzw. die dahinterstehenden Energiemengen für eine weitere Vermarktung, bspw. am Intraday-Markt, freigesetzt.
- Im Regelarbeitsmarkt sind die Produktzeitscheiben für aFRR und mFRR bis auf weiteres identisch zu denen des Regelleistungsmarkts (6 Zeitscheiben á 4 Stunden). Der Regelarbeitsmarkt für aFRR und mFRR beginnt mit Bezuschlagung der Gebote im Leistungsmarkt und schließt eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe. Mit Implementierung der europäischen Plattformen PICASSO und MARI werden die Produktzeitscheiben und die Gate-Closure-Zeit entsprechend angepasst.
- Im Regelarbeitsmarkt können alle Anbieter, d.h. auch die im Leistungsmarkt bezuschlagten Teilnehmer, ihre Arbeitsgebote bis zur Gate-Closure-Zeit frei anpassen. Allerdings haben die im Leistungsmarkt bezuschlagten Anbieter dabei die Pflicht, im Regelarbeitsmarkt bis zur Gate-Closure-Zeit Arbeitsgebote zu platzieren, die dem Volumen ihrer Vorhalteverpflichtung entsprechen.
- Die Bezuschlagung und Vergütung im Regelleistungsmarkt erfolgt anhand des gebotenen Leistungspreises, im Regelarbeitsmarkt anhand des gebotenen Arbeitspreises.

Die Details der jeweiligen Einzelregelungen werden der besseren Übersichtlichkeit halber in der Begründetheit dargestellt.

5. Zu diesem Konzept haben sich im Rahmen der zweiten – explizit auf die Modalitäten des Regelarbeitsmarkts ausgerichteten – Konsultation folgende Verbände, Interessengruppen und Unternehmen durch Übersendung von Stellungnahmen beteiligt:

Lausitz Energie Kraftwerke AG, Südvolt GmbH, Austrian Power Grid AG, Vorarlberger Illwerke AG, Entelios AG, Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Lechwerke AG, Sunnic Lighthouse GmbH, BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., BEE Bundesverband Erneuerbare Energie e.V., Centrica Business Solutions & REstore, EFET Deutschland, EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Energy2market GmbH, ENGIE Deutschland AG, ENSO Energie Sachsen Ost AG, EVN AG, KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, MVV Energie AG, Next Kraftwerke GmbH, RWE Supply & Trading GmbH, Statkraft Markets GmbH, TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Trianel GmbH, Vattenfall GmbH, Wind Energy Trading WET AG.

Auf die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen wird zum besseren Verständnis im Rahmen der Begründetheit zu den einzelnen Modalitäten eingegangen.

6. Mit Schreiben vom 06.09.2019 und der Nachreichung einer tabellarischen Übersicht am 24.09.2019 haben die Antragstellerinnen auf Anregung der Beschlusskammer die vorgeschlagenen Modalitäten für einen Regelarbeitsmarkt nochmals angepasst. Da es sich hierbei indes um rein redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen handelte, hat die Beschlusskammer auf eine erneute Konsultation verzichtet.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

### **Formelle Rechtmäßigkeit**

1. Die Entscheidung beruht auf Art. 5 Abs. 4 lit. c i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. a EB-VO sowie § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus Art. 5 Abs. 4 lit. c EB-VO, § 56 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

2. Die Beschlusskammer sieht sich im Rahmen ihrer Pflicht zur umfassenden rechtlichen Prüfung gehalten, nicht nur die europarechtlichen Vorgaben isoliert zu betrachten, sondern auch die konkreteren nationalen Vorgaben als Prüfmaßstab heranzuziehen. Neben den europäischen Bestimmungen werden also auch – soweit erforderlich – die Vorgaben des EnWG und der StromNZV berücksichtigt.

Die Beschlusskammer sieht sich in der Prüfung des zu genehmigenden Vorschlags allerdings in erster Linie auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Der durch die Festlegungskompetenz in § 27 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV der Beschlusskammer eingeräumte eigene Gestaltungsspielraum tritt zurück, soweit die Antragstellerinnen in Ausübung ihrer nach den europäischen Vorschriften der EB-VO bestehenden Antragspflicht dem nationalen Regulierer Methoden für Regelreserveanbieter zur Genehmigung vorlegen.

Insoweit ist Prüfungsgegenstand ausschließlich die Genehmigungsfähigkeit des von den Antragstellerinnen favorisierten Regelungsregimes, das mit dem Antrag vorgelegt wurde. Soweit die Branche im Rahmen der Konsultation des vorliegenden Antrags Änderungswünsche oder auch abweichende Konzepte eingebracht hat, können diese gegebenenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu beachtende Gesichtspunkte aufzeigen. Die Prüfung der Genehmigung richtet sich aber grundsätzlich nicht auf eine Abwägung zwischen den von den Antragstellerinnen beantragten und den in den verschiedenen Konsultationen seitens der Branche vorgeschlagenen bzw. geforderten alternativen Regelungsansätzen. Entscheidend ist die Genehmigungsfähigkeit der hier konkret beantragten Modalitäten.

3. Die Genehmigung wurde formell ordnungsgemäß beantragt.

Der Antrag wurde nach Durchführung der gem. Art. 10 EB-VO durchzuführenden öffentlichen Konsultation vollständig und fristgerecht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der EB-VO am 18.06.2018 gestellt.

Auf eine eigene Konsultation der am 19.02.2019 eingereichten, überarbeiteten Modalitäten zum Regelarbeitsmarkt haben die Antragstellerinnen in Absprache mit der Beschlusskammer zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung verzichtet. Sinn und Zweck der nach EB-VO und nationalem Verwaltungsverfahrenrecht bestehenden Anhörungsrechte sind durch die seitens der Beschlusskammer im März 2019 durchgeführte Konsultation gewahrt.

### **Tenor zu 1)**

#### **Materielle Rechtmäßigkeit**

Die beantragten, für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten für einen Regelarbeitsmarkt sind genehmigungsfähig. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

#### **§ 4 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)**

§ 4 MfRRA enthält allgemeine Bestimmungen zur Beschaffung und Übertragung der Vorhalte-verpflichtung für sämtliche Regelreservearten. Hinsichtlich der aFRR und der mFRR beziehen sich die Regelungen des § 4 daher nicht unmittelbar auf den Regelarbeitsmarkt, enthalten aber gleichwohl bereits Implikationen im Hinblick auf diesen, etwa hinsichtlich der Klarstellung der künftigen Trennung zwischen Leistungs- und Arbeitsauktion. Daher sind auch Teile der Vorschrift von der verfahrensgegenständlichen Teilgenehmigung zum Regelarbeitsmarkt erfasst.

In der Überschrift wurden im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag vom 18.06.2018 die Wörter „der Vorhalteverpflichtung“ und „(„Regelleistungsmarkt““ ergänzt. Hierdurch wird klargestellt, dass sich die in den „Allgemeinen Bestimmungen“ zu findende Vorschrift hinsichtlich der aFRR und der mFRR nicht unmittelbar auf die Regelarbeitsmärkte bezieht.

#### **§ 4 Abs. 3**

**(3) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:**

- a) Name des Regelreserveanbieters,**
- b) Ausschreibungszeitraum,**
- c) Produktart (FCR, aFRR, mFRR)**
- d) Ausschreibungstyp (z. B. täglich)**
- e) Anschluss-Regelzone, in der die Regelreserve vorgehalten und erbracht wird,**
- f) angebotene Regelreserve in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,**
- g) den Namen der Produktzeitscheibe, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,**
- h) den angebotenen Leistungspreis in €/MW für die gesamte Produktzeitdauer, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen**
- i) Optional: Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“), falls ein Arbeitspreis angegeben wird**

Bedenken gegen eine Genehmigung des § 4 Abs. 3 bestehen nicht. Bei sämtlichen geforderten Angaben handelt es sich um solche, die für die Identifizierbarkeit und Klarheit erforderlich sind. Insoweit wurden auch in den Konsultationen keine Bedenken vorgetragen.

Aus der Formulierung in Absatz 3 lit. i (vormals lit. j)<sup>9</sup> wird deutlich, dass bei der Abgabe des Leistungspreisgebots zwar die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung zu einer gleichzeitigen Abgabe eines Arbeitspreisgebots besteht. Dies ist sachgerecht, da eine solche Verpflichtung nicht verordnungskonform wäre. Art. 16 Abs. 4 EB-VO fordert die Übermittlung bzw. Abgabe von Arbeitsgeboten nur von einem „Regelreserveanbieter mit einem Vertrag über die Bereitstellung

---

<sup>9</sup> Absatz 3 lit. i bestimmte ursprünglich die Höhe der technischen Preisobergrenze für den Arbeitspreis. Aus systematischen Gründen ist diese Regelung in die speziell den Regelarbeitsmarkt regelnde Vorschrift des § 38 MfRRA (dort Abs. 4 lit. i) überführt worden.

von Regelleistung“. Dieser Vertrag kommt aber erst mit der Bezuschlagung in der Leistungsauktion zustande, so dass die Verpflichtung zur Abgabe eines Arbeitsgebots auch erst dann entsteht. Zudem darf gem. Art. 16 Abs. 6 EB-VO und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (**ElektrizitätsbinnenmarktVO**) der Preis der Regelarbeitsgebote in einem Vertrag über die Bereitstellung der Regelleistung nicht vorab festgelegt werden.

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird der Aufwand für die Anbieter bei der Gebotsstellung minimiert, da es dem Anbieter unbenommen bleibt, bereits mit Abgabe des Leistungspreisgebots freiwillig ein Arbeitspreisgebot abzugeben. Erhält der Anbieter im Leistungsmarkt einen Zuschlag, wird ein etwaig gleichzeitig abgegebenes Arbeitsgebot automatisch gemäß § 20 Abs. 9 MfRRA in den Regelarbeitsmarkt überführt. Die Höhe des Arbeitsgebots kann sodann vom Anbieter bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts angepasst werden, § 38 Abs. 1 lit. a MfRRA.

#### **§ 4 Abs. 4**

**(4) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss, um beim Vergabeverfahren Berücksichtigung zu finden, folgende Bedingungen erfüllen:**

- a) Das Angebot enthält vollständig alle unter Abs. (3) genannten Angaben und ist eindeutig, ordnungsgemäß und vorbehaltlosfrei.**
- b) Das Angebot ist vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetplattform eingegangen.**
- c) Das Angebot bezieht sich auf die gesamte Produktzeitscheibe, die der ausgeschriebenen Produktstruktur entspricht.**

Bedenken gegen eine Genehmigung des § 4 Abs. 4 bestehen ebenfalls nicht.

Der im ursprünglichen Vorschlag vorgesehene Abs. 4 lit. d, wonach *„die im Angebot für ein bestimmtes Produkt genannten Preise für Leistung (Leistungspreis) und ggf. Arbeit (Arbeitspreis) für die gesamte Produktzeitscheibe“* (Unterstreichung durch die Beschlusskammer) galten, ist entfallen. Die Streichung beruht ebenfalls auf der systematischen Trennung der Modalitäten in Regelungen zum Regelleistungsmarkt einerseits und zum Regelarbeitsmarkt andererseits. Die Regelung zum Arbeitspreis war daher in den allgemeinen Bestimmungen zur Leistungsvorhaltung nicht richtig verortet und ist in § 38 Abs. 3 MfRRA übernommen worden.

#### **§ 4 Abs. 15**

**(15) Die Angebotsbindung (Bindefrist) endet mit der Vergabefrist gemäß § 13 (3), § 20 (3) c) und § 29 (3) c).**

Im ursprünglichen Vorschlag belief sich die Angebotsbindung noch auf „*maximal 90 Minuten nach Ablauf der Angebotsabgabefrist*“. Dadurch konnte es zu Konflikten mit den Leistungsauktionen nachgelagerter Regelenergiearten oder dem Day-Ahead-Markt dergestalt kommen, dass sich Bindefrist und Gate-Closure-Zeiten überschneiden, so dass Mengen in den nachfolgenden Märkten nicht angeboten werden konnten. Durch das Abstellen auf die geltenden Vergabefristen haben die ÜNB den in der ersten Konsultation vielfach geäußerten Wunsch der Anbieter umgesetzt, eine Bindefrist vorzusehen, durch welche diese Konflikte vermieden werden.

#### **§ 4 Abs. 20 lit. a**

##### **(20) Ferner behalten sich die ÜNB vor**

- a) auffällige Angebote vom jeweiligen Anbieter bestätigen zu lassen, um Fehleingaben oder Manipulationen zu vermeiden.**

Nach Absatz 20 lit. a behalten sich die ÜNB vor, auffällige Angebote vom jeweiligen Anbieter bestätigen zu lassen, um Fehleingaben oder Manipulationen zu vermeiden.

Ursprünglich hatten sich die Antragstellerinnen vorbehalten, Angebote, die ein auffälliges preisliches Missverhältnis hinsichtlich des Leistungspreises oder hinsichtlich des Arbeitspreises aufweisen, von der Vergabe auszuschließen. Dies war bedenklich, da weder definiert war, wann ein solches preisliches Missverhältnis vorliegen sollte, noch ein transparenter Mechanismus erkennbar war, wie das „auffällige preisliche Missverhältnis“ bestimmt werden sollte. Zudem hätte es sich um den Ausschluss von grundsätzlich den Regeln entsprechenden Geboten gehandelt.

Nach dem nunmehr genehmigten Vorschlag ist es den Antragstellerinnen untersagt, Gebote eigenständig auszuschließen. Sollte ihnen ein Gebot auffällig erscheinen, so können sie sich bei dem jeweiligen Anbieter erkundigen, ob das Gebot tatsächlich der Intention des Anbieters entspricht. Wird dies bejaht, ist das Angebot in die Merit-Order einzustellen und ggf. zu bezuschlagen und abzurufen. Mit dem vorgeschlagenen Mechanismus wird zum Schutz der Anbieter und der ÜNB vermieden, dass sich Fehler bei der Angebotsstellung auswirken. Er bietet eine Korrekturmöglichkeit für den Anbieter nach dem Prinzip „vier Augen sehen mehr als zwei“. Bedenken gegen die vorgeschlagene Methode bestehen daher nicht.

Klarzustellen ist, dass ein rechtlicher Anspruch des Anbieters gegen den ÜNB, Angebote auf ihre Richtigkeit zu prüfen, nicht besteht. Der Anbieter bleibt – wie bisher – für die korrekte Stellung seiner Gebote in vollem Umfang allein verantwortlich.

#### **§ 4 Abs. 23**

**(23) Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung von Regelreserve zu Stande.**

Absatz 23 besagt, dass durch die Erteilung der Zuschläge für die Dauer des Ausschreibungszeitraums ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung von Regelreserve zu Stande kommt.

Die ursprünglich beantragte Fassung der Modalität sah noch vor, dass sich der Vertrag nicht nur auf die Vorhaltung sondern auch auf „*die Erbringung*“ von Regelreserve erstreckt. Die Streichung der beiden Wörter beruht auf der systematischen Trennung zwischen Regelleistungsmarkt einerseits und Regelarbeitsmarkt andererseits. Die Regelung zur Erbringung ist nunmehr in § 38 Abs. 6 S. 3 MfRRA überführt worden.

#### **§ 20 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)**

Während § 4 MfRRA allgemeine Bestimmungen für die Vorhalteverpflichtung von Regelreserve beinhaltet, enthält § 20 MfRRA spezifische Bestimmungen zur Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung für die aFRR. Obwohl sich die Regelung des § 20 MfRRA – wie auch schon die des § 4 MfRRA – nicht unmittelbar auf den Regelarbeitsmarkt bezieht, enthält sie gleichwohl bereits Implikationen im Hinblick auf diesen – etwa bezüglich der Klarstellung der künftigen Trennung zwischen Leistungs- und Arbeitsauktion oder der optionalen Abgabe eines Arbeitspreisgebots schon bei Abgabe eines Leistungspreisgebots für die aFRR. Daher sind auch Teile der Vorschrift von der verfahrensgegenständlichen Teilgenehmigung zum Regelarbeitsmarkt erfasst.

### **§ 20 Abs. 1**

**(1) Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an aFRR getrennt nach positiver und negativer Regelleistung aus.**

Die Regelung entspricht den Vorgaben des Art. 32 Abs. 3 EB-VO, nach welchem Regelleistung für die Frequenzwiederherstellungsreserven „*getrennt für die Aufwärts- und Abwärtsregelung*“ zu beschaffen ist. Bedenken gegen eine Genehmigung bestehen nicht.

### **§ 20 Abs. 2**

**(2) Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an aFRR erfolgt kalendertäglich.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 1 der Festlegung BK6-15-158 wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt<sup>10</sup>.

### **§ 20 Abs. 3**

**(3) Die Ausschreibung von aFRR für den Erbringungstag D wird wie folgt durchgeführt:**

- a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.**
- b) Die Ausschreibung endet D-1, 8:00 Uhr.**
- c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 9:00 Uhr.**
- d) Sofern der Bedarf an aFRR in der Ausschreibung nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen.**

Die Modalität entspricht der Tenorziffer 2 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 20 Abs. 4**

**(4) Die Ausschreibung und Vergabe von aFRR erfolgt für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.**

---

<sup>10</sup> Vgl. hierzu auch Genehmigung BK6-18-064 vom 18.12.2018 zu den harmonisierten Bestimmungen für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus aFRR zwischen Deutschland und Österreich, Art. 2 der Anlage A.

Die Modalität entspricht der Tenorziffer 3 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 20 Abs. 5**

**(5) Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % wird diese erklärt bzw. begründet, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des aFRR-Bedarfs zur Anwendung.**

Die Modalität entspricht der Tenorziffer 4 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 20 Abs. 6**

**(6) Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann als zusätzliches Zuschlagskriterium die Anschlussregelzone herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).**

Die Modalität entspricht der Tenorziffer 4 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 20 Abs. 7**

**(7) <sup>1</sup>Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von aFRR beträgt 5 MW jeweils für positive und negative aFRR. <sup>2</sup>Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. <sup>3</sup>Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von aFRR nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe der positiven bzw. negativen aFRR in der jeweiligen Regelzone abgibt. <sup>5</sup>Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.**

Die Modalität entspricht der Tenorziffer 5 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 20 Abs. 8**

**(8) Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:**

- a) **Deckung der Bedarfsmengen im NRV einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile.**
- b) **Niedrigster Leistungspreis.**

**c) Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der Zufall.**

Absatz 8 bestimmt, in welcher Reihenfolge die Zuschlagserteilung der aFRR-Leistung erfolgt. Danach erfolgt der Zuschlag derart, dass der Bedarf im Netzregelverbund (NRV) einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile gedeckt wird und sodann die Angebote beginnend mit dem niedrigsten Leistungspreis bezuschlagt werden. Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der Zufall.

In der Konsultation wurde die Regelung mit verschiedenen Begründungen kritisiert. So forderten einige Konsultationsteilnehmer, das Mischpreisverfahren beizubehalten (hierzu unter (1)). Andere Stellungnahmen wandten sich gegen das ursprünglich von den Antragstellerinnen beantragte Hilfskriterium des frühesten Eingangszeitstempels (hierzu unter (2)). Auch das Bundeskartellamt hat dieses Hilfskriterium gegenüber der Beschlusskammer kritisiert. Im Einvernehmen mit den Antragstellerinnen wird das Hilfskriterium des „frühestens Eingangszeitstempels“ nicht genehmigt.

Die nunmehrige Regelung ist sachgerecht.

(1) Soweit verschiedene Stellungnahmen für eine Beibehaltung des – zwischenzeitlich durch das OLG Düsseldorf ohnehin aufgehobenen – Mischpreisverfahrens für die Bezuschlagung der aFRR-Leistung plädieren, ist festzustellen, dass dies nach den europarechtlichen Vorschriften zukünftig nicht mehr möglich ist<sup>11</sup>. Denn nach Art. 6 Abs. 2 der ElektrizitätsbinnenmarktVO darf der Regelarbeitspreis nicht vorab in einem Vertrag über die Bereitstellung von Regelleistung festgelegt werden. Sofern man aber bei der Bezuschlagung der abgegebenen Gebote – wie gefordert – den Arbeitspreis berücksichtigte, wäre zwingende Konsequenz, dass dieser über die Dauer des Regelarbeitsmarkts nicht mehr angepasst werden dürfte. Denn anderenfalls würde sich das Ergebnis der Leistungsauktion nachträglich verändern und in Frage gestellt werden. Letztlich würde also bei Beibehaltung des Mischpreisverfahrens der Regelarbeitspreis mittelbar durch den Leistungszuschlag und damit über den Vertrag über die Bereitstellung von Regelleistung fixiert. Dies wäre mit Art. 6 Abs. 2 der ElektrizitätsbinnenmarktVO nicht vereinbar.

Zudem würden die Anbieter leistungspreisinduzierter Arbeitsgebote<sup>12</sup> durch dieses „Anpassungsverbot“ schlechter gestellt, da am Regelarbeitsmarkt nur noch Anbieter leistungspreisfreier Gebote die Möglichkeit hätten, untertägige aktuelle Entwicklungen in die Arbeitspreisgebote einfließen zu lassen.

---

<sup>11</sup> Vgl. auch 7. Sektorgutachten der Monopolkommission „Wettbewerb mit neuer Energie“, 2019, Rz. 147.

<sup>12</sup> Siehe zur Definition des leistungspreisinduzierten und leistungspreisfreien Arbeitsgebots § 38 Abs. 1 MfRRA.

Soweit verschiedene Stellungnahmen befürchten, der Verzicht auf das Mischpreisverfahren könnte dazu führen, dass bei geringer Liquidität im Regelarbeitsmarkt die Arbeitspreise durch große Anbieter nach oben getrieben werden könnten, kann dies naturgemäß nicht ausgeschlossen werden. Hierzu ist allerdings auf zweierlei hinzuweisen: Erstens würden diese (befürchteten) Marktergebnisse echte und damit nicht zu beanstandende Knappheitspreise darstellen, die in der Folge entsprechende Markteintritte anreizen dürften. Zweitens ist anzumerken, dass am Regelarbeitsmarkt alle präqualifizierten Anbieter teilnehmen können und die Erbringung der Regelarbeit gerade nicht wie bisher den erfolgreichen Bietern der Leistungsauktion vorbehalten ist. Mit Blick darauf, dass die Regelreserveausschreibungen in der Vergangenheit deutlich überzeichnet waren, ist also mit ausreichendem Wettbewerb auf dem Regelarbeitsmarkt zu rechnen.

(2) Nicht zu überzeugen vermag das gegen das Hilfskriterium des „frühesten Eingangsstempels“ vorgetragene Argument, es sei wahrscheinlich, dass die Leistungsgebote zukünftig großflächig auf 0 €/MW sinken würden, was zu einem Wettlauf um den frühesten Eingangsstempel und damit zu einer Benachteiligung von Marktteilnehmern mit einer längeren (Daten)Leitung führe. Bereits ein Absinken der Leistungspreisgebote auf 0 €/MW erscheint aus Sicht der Beschlusskammer unwahrscheinlich. Hierbei ist zu bedenken, dass mit der Zuschlagung des Leistungsgebots eine Vermarktung der in der Leistungsvorhaltung gebundenen Energiemenge in anderen Märkten grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Zumindest diese hieraus entstehenden Opportunitätskosten wird der Marktteilnehmer in seine Preisbildung einstellen<sup>13</sup>. Zudem ist zu berücksichtigen, dass – wie bereits oben dargestellt – nach Implementierung des Regelarbeitsmarkts der potentielle Kreis der Erbringer von Regelarbeit nicht mehr auf die erfolgreichen Teilnehmer der Leistungsauktion beschränkt sein wird. Insofern erscheint das im derzeitigen Ausschreibungsdesign zu beobachtende Phänomen der „Subventionierung“ des Leistungspreises auf 0 €/MW durch hohe Arbeitspreise nicht mehr möglich<sup>14</sup>.

Entscheidend gegen das Hilfskriterium des „frühesten Eingangsstempels“ spricht allerdings, dass dieses den potentiellen Anreiz böte, zu einem frühen Zeitpunkt strategische Gebote zu platzieren, die sodann bei Preisgleichheit nicht mehr durch Konkurrenten verdrängt werden könnten. Eine Zuschlagsentscheidung nach Zufall ist geeignet, solche Strategien zu erschweren.

Ebenfalls wird der von einigen Marktteilnehmern befürchteten Benachteiligung infolge technischer Gegebenheiten (z. B. "Länge" der Datenanbindung) Rechnung getragen.

---

<sup>13</sup> Vgl. 7. Sektorgutachten der Monopolkommission „Wettbewerb mit neuer Energie“, 2019, Rz. 79, 130, 135 m.w.N.

<sup>14</sup> Vgl. 7. Sektorgutachten der Monopolkommission „Wettbewerb mit neuer Energie“, 2019, Rz. K11.

Vor dem Hintergrund, dass zwingend eine Zuschlagsreihenfolge festgelegt werden muss und das Hilfskriterium des Zufalls für alle Marktteilnehmer gilt, handelt es sich um ein sachgerechtes und neutrales Kriterium.

#### **§ 20 Abs. 9**

**(9) <sup>1</sup>Jeder Anbieter darf ergänzend zu den Pflichtangaben gemäß § 4 Absatz 3 einen Arbeitspreis gemäß § 38 (4) i) je Gebot abgeben. <sup>2</sup>Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. <sup>3</sup>Der Arbeitspreis kann bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts gemäß § 38 (5) angepasst werden.**

Satz 1 der Vorschrift stellt klar, dass jeder Anbieter bei Abgabe des Leistungspreisgebots für die aFRR-Leistung auch einen Arbeitspreis je Gebot angeben kann, aber nicht muss. Macht der Anbieter von der Option Gebrauch, wird der Arbeitspreis nach Satz 2 in den Regelarbeitsmarkt überführt. Satz 3 besagt, dass der Arbeitspreis bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts angepasst werden kann (vgl. insoweit die Ausführungen zu § 38 Abs. 1 lit. a).

Verschiedene Stellungnahmen haben gefordert, dass die Angabe eines Arbeitspreisgebots im Rahmen der Leistungsauktion aus Betriebssicherheitsgründen nicht optional, sondern verpflichtend sein solle. Die zwingende Abgabe eines „initialen“ Arbeitspreisgebots wäre jedoch nicht verordnungskonform zu Art. 16 Abs. 4 EB-VO, nach dem nur der Regelreserveanbieter mit einem Vertrag über die Bereitstellung von Regelleistung zur Abgabe eines Arbeitsgebots verpflichtet ist. Der Vertrag über die Bereitstellung von Regelleistung kommt aber gerade erst mit dem Zuschlag in der Leistungsauktion zustande.

#### **§ 20 Abs. 10**

**(10) <sup>1</sup>Bezuschlagten Geboten, für die kein Arbeitspreis gemäß § 20 (9) abgegeben wurde, wird ein Arbeitspreis von 0 €/MWh zugeordnet. <sup>2</sup>Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. <sup>3</sup>Der Arbeitspreis kann bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts gemäß § 38 (5) angepasst werden.**

Absatz 10 bestimmt sinngemäß, dass bezuschlagten Leistungsgeboten, für die in der Leistungsauktion kein Arbeitspreis angegeben wurde, ein Arbeitspreis von 0 €/MWh zugeordnet wird. Der Wert 0 €/MWh wird sodann in den Regelarbeitsmarkt überführt und kann bis zu dessen Gate-Closure-Zeit angepasst werden.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen setzt die Vorgabe des Art. 16 Abs. 4 EB-VO um, wonach jeder Regelreserveanbieter mit einem Vertrag über die Bereitstellung von Regelleistung seinem Anschluss-ÜNB ein entsprechendes Arbeitspreisgebot zu übermitteln hat. Durch die vorgeschlagene Regelung ist sichergestellt, dass für jedes bezuschlagte Leistungsgebot ein Arbeits-

preisgebot existiert. Damit ist im Zusammenspiel mit § 38 Abs. 1 lit. a MfRRA, der die vollständige Löschung eines leistungspreisinduzierten Gebots verbietet, die Illiquidität des Regelarbeitsmarkts ausgeschlossen. Da aber der Arbeitspreis bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts angepasst werden kann, besteht für den Anbieter – sofern er bei Abgabe des Leistungspreisgebots auf die Stellung eines Arbeitspreisgebots verzichten will – ein ausreichender Handlungsspielraum zur Angabe eines von 0 €/MWh abweichenden Arbeitspreises. Bedenken gegen eine Genehmigung dieser Regelung bestehen daher nicht.

Soweit auch in diesem Zusammenhang die zwingende Abgabe eines Regelarbeitsgebots bereits in der Leistungsauktion gefordert wurde, wird auf die Ausführungen zu § 20 Abs. 9 MfRRA verwiesen.

### **§ 20 Abs. 11**

**(11) <sup>1</sup>Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarkts wird die Beschaffung von Regelarbeit über den Regelarbeitsmarkt abgebrochen. <sup>2</sup>Eine Bezuschlagung von im Regelarbeitsmarkt abgegebenen Angeboten findet nicht statt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).**

Gemäß Absatz 11 wird bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarkts<sup>15</sup> die Beschaffung von Regelarbeit über den Regelarbeitsmarkt abgebrochen. Eine Bezuschlagung von im Regelarbeitsmarkt abgegebenen Angeboten findet nicht statt. Vielmehr wird für die Erbringung der erforderlichen Regelarbeit entsprechend dem Verweis auf § 38 Abs. 9 MfRRA auf die bezuschlagten Angebote aus der Leistungsausschreibung zurückgegriffen. Die Vergütung der Regelarbeit erfolgt unter Verwendung eines Ersatzarbeitspreises.

Entgegen der vielfach in den Stellungnahmen zum Ausdruck kommenden Forderung, die Bezuschlagung der Regelarbeit bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts anhand der vor dem Ausfall abgegebenen Arbeitsgebote vorzunehmen, ist die von den Antragstellerinnen gewählte Konzeption des Abbruchs der Beschaffung über den Regelarbeitsmarkt nicht zu beanstanden. Denn eine Bezuschlagung anhand der vor dem Ausfall des Regelarbeitsmarkts gestellten Arbeitspreisgebote könnte dazu führen, dass Anbieter zunächst ausschließlich hohe Arbeitspreisgebote in den Regelarbeitsmarkt einstellen, um damit genau auf einen solchen Ausfall zu spekulieren. Um einer solchen Spekulation von vorneherein den Boden zu entziehen, ist es nachvollziehbar und gut vertretbar, in den Fällen des § 38 Abs. 9 Satz 2 MfRRA die Beschaffung von Regelarbeit über den Regelarbeitsmarkt abubrechen und stattdessen auf das „Versicherungsprodukt“ der am Leistungsmarkt kontrahierten Vorhalteleistung zurückzugreifen sowie die aus dem Vorhalte-

---

<sup>15</sup> Vgl. die Definition des Ausfalls des Regelarbeitsmarkts in § 38 Abs. 9 Satz 2 MfRRA.

produkt erbrachte Arbeit anhand des nach § 38 Abs. 9 MfRRA zu bildenden Ersatzarbeitspreises zu vergüten.

Zur Angemessenheit der nach § 38 Abs. 9 MfRRA zu bildenden Ersatzarbeitspreise vergleiche die dortigen Ausführungen.

## **§ 27 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung**

### **§ 27 Abs. 1**

**(1) <sup>1</sup>Der Abruf der aFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. <sup>2</sup>Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. <sup>3</sup>Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. <sup>4</sup>Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.**

Gemäß des genehmigten Absatzes 1 erfolgt der Abruf der aFRR grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise bei positiver Aktivierungsrichtung bzw. in absteigender Reihung der Arbeitspreise bei negativer Aktivierungsrichtung. Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.

Die Regelung ist genehmigungsfähig.

(1) Die zunächst vorgesehene Formulierung des Absatzes 1 Satz 1, wonach der Abruf der aFRR einer gesonderten Liste folgen sollte, die aus den bezuschlagten Angeboten des Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkts bestand, entsprach nicht der Systematik, wonach Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt voneinander entkoppelt sind. Da bei einem Abruf im Regelarbeitsmarkt die Regelleistungsgbote irrelevant sind, wurde im Vorschlag vom 19.02.2019 der irreführende Satzteil gestrichen.

(2) Zudem haben die Antragstellerinnen dem Wunsch einiger Marktteilnehmer entsprochen und die Formulierung in Satz 1 dahingehend präzisiert, dass der Abruf der aFRR grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung erfolgt.

(3) § 27 Abs. 1 MfRRA enthielt außerdem ursprünglich die Regelung, nach der bei Preisgleichheit zunächst das Hilfskriterium des Eingangszeitstempels angewendet werden sollte. Wie bereits unter § 20 Abs. 8 MfRRA dargestellt, wird dieses Hilfskriterium im Einvernehmen mit den Antragstellerinnen nicht genehmigt.

(4) Verzichtet haben die Antragstellerinnen auf die ursprünglich in Abs. 1 noch enthaltene und aus der Festlegung BK6-15-158 übernommene Modalität, wonach bei Anlagen, die die geforderte Leistung nur in *diskreten* Leistungsschritten erbringen können, eine Überschreitung der abgerufenen Leistung von bis zu 5 MW zulässig ist. Hier wurde in der Konsultation unter Hinweis darauf, dass die aFRR „*kontinuierlich*“ zu erbringen sei, eine Streichung bzw. die Gestattung lediglich einer prozentualen Abweichung gefordert. Gegen die von den Antragstellerinnen vorgenommene Streichung bestehen keine Bedenken. So besteht für einen solchen Privilegierungstatbestand unter den heutigen Gegebenheiten keine zwingende Notwendigkeit mehr. Denn seit dem Zeitpunkt der Entstehung der zitierten Anforderungen im Jahr 2009 haben sich die Marktgegebenheiten stark verändert. Die aFRR wird heute nicht mehr von nur wenigen Anbietern und aus großen Erzeugungsanlagen erbracht. Zudem wurden die Anforderungen an die Mindestangebotsgröße von ursprünglich 10 MW auf 5 MW und für kleine Pools sogar auf 1 MW herabgesetzt. Das Zulassen einer Überschreitung von 5 MW ist daher nicht mehr zeitgemäß.

(5) In der Konsultation wurde vorgeschlagen, dass der Abruf bei gleichem Arbeitspreis auch gleichmäßig erfolgen solle. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass mit einer pro-rata-Aufteilung ein nicht unerheblicher Programmieraufwand verbunden ist. So müsste der der Leistungs-Frequenz-Regler im 4-Sekunden-Takt zunächst die exakte „pro-rata-Aufteilung“ ermitteln und sodann noch an die Leitstellen der einzelnen Anbieter schicken. Von daher ist es nicht zu beanstanden, wenn das Konzept der Antragstellerinnen auf das deutlich einfacher umzusetzende Hilfskriterium des Zufalls abstellt.

(6) Ebenfalls ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerinnen der in der Konsultation vorgebrachten Forderung nicht nachgekommen sind, an dieser Stelle das von der EB-VO vorgesehene Einheitspreisverfahren (Pay-As-Cleared) für die Vergütung von Regelarbeit in den Modalitäten zu verankern. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass es im vorliegenden Zusammenhang um die Bildung einer Abrufreihenfolge bezuschlagter Arbeitsgebote und nicht um deren Vergütung geht. Hierbei handelt es sich um einen anderen Sachverhalt. Im Übrigen übersieht diese Forderung, dass gemäß Art. 30 Abs. 4 EB-VO die „harmonisierte Preisbildungsmethode gemäß Abs. 1“ nur für die durch alle Standardprodukte und spezifischen Produkte - also für die auf den europäischen Plattformen - bereitgestellte Regelarbeit gilt. Die europäischen Plattformen sind bislang aber ebenso wenig von ACER<sup>16</sup> genehmigt<sup>17</sup>, wie die ebenfalls von ACER zu genehmigende Preisbildungsmethode. Insofern besteht zumindest derzeit keine Verpflichtung zur Einführung des Grenzpreisverfahrens. Auch ist es im Sinne einer

---

<sup>16</sup> Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

<sup>17</sup> Die Zuständigkeit ist mit dem Inkrafttreten des Clean Energy Package auf ACER übergegangen.

behutsamen Weiterentwicklung der Regelreservemärkte sachgerecht, vor Einführung des Grenzpreisverfahrens zunächst Erfahrungen mit den Mechanismen des Regelarbeitsmarkts zu sammeln.

(7) § 27 Abs. 1 Satz 4 MfRRA sieht die Pflicht vor, dass die Regelreserveerbringung leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen ist. Hiermit ist sichergestellt, dass die Wirkleistungsänderung in der erbringenden Anlage nicht durch einen weiteren Regelkreis von anderen Anlagen kompensiert werden darf, so dass die Leistungsänderung auch physikalisch wirkt. Gesichtspunkte, die gegen eine Genehmigung dieser Verpflichtung sprechen, sind nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

#### **§ 27 Abs. 2**

**(2) <sup>1</sup>Den regelzonenverantwortlichen ÜNB ist es gestattet, vom Anbieter von aFRR zum Zweck seiner Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung die Realisierung einer informationstechnischen Verbindung zum regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB zu verlangen, welche den Anforderungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB, insbesondere im Hinblick auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit, entspricht. <sup>2</sup>Die Einbindung des Anbieters in den Regelkreis des regelzonenverantwortlichen ÜNB erfolgt, indem die Regelsignale an eine zentrale Stelle des Anbieters gesendet werden. <sup>3</sup>Die vollständige Steuerung von Anlagen eines Anbieters aus der Leitwarte des regelzonenverantwortlichen ÜNB kann zwischen den beteiligten Parteien vereinbart werden.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 8 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 27 Abs. 3**

**(3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss- ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.**

Die Modalität konkretisiert die Vorhalteverpflichtung des Anbieters in Bezug auf die aFRR. Bedenken gegen eine ständige und vollständige Vorhaltepflicht bestehen nicht.

#### **§ 27 Abs. 4**

**(4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der in gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet.**

Die Modalität konkretisiert die Erbringungsverpflichtung des Anbieters in Bezug auf aFRR. Bedenken bestehen nicht.

## § 28 - Transparenz

### § 28 Abs. 1 S. 1 lit. a

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- a) die Höhe des Bedarfs an aFRR, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, sowie die Summe der angebotenen Leistung

Die Modalität entspricht Tenorziffer 10 lit. a der Festlegung BK6-15-158 und sieht nunmehr darüber hinausgehend auch die Veröffentlichung der „Summe der angebotenen Leistung“ vor. Dies entspricht Art. 12 Abs. 3 lit. f EB-VO. Bedenken gegen eine Genehmigung bestehen nicht.

### § 28 Abs. 1 S. 1 lit. b

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR-Leistungsgebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit-Order der Regelleistung) sowie eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR-Regelarbeitsgebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit-Order der Regularbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen. Diejenigen Angebote, die aufgrund der zur Deckung eines Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote keinen Zuschlag erhalten haben, sind ebenfalls zu veröffentlichen.

Absatz 1 S. 1 lit. b sieht zunächst die Veröffentlichung einer anonymisierten Liste

- aller bezuschlagten aFRR-Leistungsgebote, mit den Angaben Angebotsleistung, Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung (Merit-Order der Regelleistung) sowie
- aller bezuschlagten aFRR-Regelarbeitsgebote, mit den Angaben Angebotsleistung und Arbeitspreis (Merit-Order der Regularbeit) vor.

Der von den Antragstellerinnen vorgesehene Veröffentlichungsumfang entspricht, soweit er die Veröffentlichung der Leistungsgebote (erster Spiegelstrich) betrifft, den Vorschriften der EB-VO sowie der geltenden Festlegung der Beschlusskammer zur aFRR (vgl. BK6-15-158, Tenorziffer 10 b)). Art. 12 Abs. 3 lit. f EB-VO fordert, dass jeder ÜNB Informationen zu den angebotenen Volumina sowie zu den angebotenen Preisen beschaffter Regelleistung veröffentlicht. Dabei ist die "beschaffte" Regelleistung nach dem Verständnis der Beschlusskammer mit "bezuschlagter" Regelleistung gleichzusetzen. Dies folgt aus dem Formulierungsunterschied zwischen Art. 12 Abs. 3 lit. f EB-VO zu Art. 12 Abs. 3 lit. b EB-VO, bei dem von "allen Regelarbeitsgeboten" und nicht von „beschafften Regelarbeitsgeboten“ die Rede ist. Daher ist der von den Antragstellerinnen gewählte Veröffentlichungsumfang insoweit nicht zu beanstanden.

Was die Veröffentlichung von Arbeitsgeboten (zweiter Spiegelstrich) betrifft, weicht die beantragte Modalität der Antragstellerinnen von der grundsätzlichen Rechtslage der EB-VO ab. Denn Art. 12 Abs. 3 lit. b EB-VO fordert die Veröffentlichung von Informationen zu allen Regelarbeitsgeboten und nicht nur zu den "bezuschlagten" Geboten. Allerdings sieht Art. 12 Abs. 4 S.1 EB-VO die Möglichkeit zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vor, die den ÜNB berechtigt, von der Veröffentlichung von Informationen zu angebotenen Preisen und Volumina von Regelleistungs- oder Regelarbeitsgeboten abzusehen. Die von den Antragstellerinnen vorgesehene Nichtveröffentlichung der nicht bezuschlagten Arbeitsgebote interpretiert die Beschlusskammer daher inhaltlich als den unter Ziffer 5 ihrer Antragschrift vom 18.06.2018 gestellten Antrag auf Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht von Informationen zu angebotenen Preisen und Volumina von Regelleistungs- oder Regelarbeitsangeboten gemäß Art. 12 Abs. 4 EB-VO.

Dem Ausnahmeantrag war stattzugeben, da Bedenken hinsichtlich eines Marktmissbrauchs bestehen und die wirksame Funktionsweise der Elektrizitätsmärkte durch den Veröffentlichungsverzicht nicht beeinträchtigt wird (vgl. Art. 12 Abs. 4 EB-VO). Zu den bestehenden Missbrauchspotentialen hat sich das Bundeskartellamt im Rahmen der seinerzeit von den Antragstellerinnen durchgeführten Marktkonsultation der MfRRA geäußert. Die Stellungnahme des Bundeskartellamts führt aus, dass sich der – auch öffentliche – Austausch über die Kernparameter des Wettbewerbs wettbewerbsbeschränkend auswirken könne. Aktuelle Mengen- und Preisinformationen ermöglichten Unternehmen die Abstimmung ihres Verhaltens betreffend diese Kernparameter des Wettbewerbs zu Lasten von Verbrauchern. Nach Art. 12 Abs. 3 lit. e und f EB-VO seien ohnehin aggregierte Informationen zu den Regelennergiegeboten zu veröffentlichen, insbesondere Volumina und Grenzpreise. Vorliegend – so das Bundeskartellamt weiter – sei nicht ersichtlich, welche rechtfertigenden Effizienzen aus einem weitergehenden Informationsaustausch folgen sollten. Am 17.10.2017 sei es zu außergewöhnlich hohen Kosten für Minutenreservearbeit und in der Folge zu außergewöhnlich hohen Ausgleichsenergiepreisen gekommen. Der Markt für Regelennergie scheine – in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung – eine Missbrauchsneigung aufzuweisen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich diese Missbrauchsneigung

auch bei der zukünftigen Ausgestaltung der Regellenergimärkte, also bei getrennter Beschaffung von Regelleistung und Regelarbeit, fortsetze.

Dieser Einschätzung des Bundeskartellamtes schließt sich die Beschlusskammer nicht zuletzt vor dem Hintergrund an, als es unmittelbar nach der gerichtlichen Aufhebung des Mischpreisverfahrens erneut zur Stellung und Bezuschlagung extremster Arbeitspreisgebote gekommen ist. So ergaben sich zeitweise Grenzarbeitspreise von über 99.000 €/MWh.

Die im Verwaltungsverfahren von verschiedenen Konsultationsteilnehmern für eine Veröffentlichung auch nicht bezuschlagter aFRR-Leistungs- und aFRR-Arbeitsgebote vorgetragenen Argumente vermögen demgegenüber nicht zu überzeugen. Soweit argumentiert wurde, durch die Veröffentlichung könnten auch kleinere Anbieter Knappheitssignale erhalten, die sonst nur größeren Anbietern aufgrund der Möglichkeit zur Spreizung ihrer Angebote zur Verfügung stünden, ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 12 Abs. 3 lit. f EB-VO auch die „angebotenen Volumina“ zu veröffentlichen sind (vgl. auch oben § 27 Abs. 1 S. 1 lit. a MfRRA). Insoweit können durch eine einfache Rechenoperation der Angebotsüberhang und eine damit korrespondierende Knappheit identifiziert werden.

Auch das Argument, die Veröffentlichung nicht bezuschlagter Angebote erzeuge eine Hemmschwelle, die Anbieter davon abhalte, spekulative Angebote abzugeben, greift nicht durch. Denn die eine „Prangerwirkung“ erzeugende Hemmschwelle setzte voraus, dass die Angebote namentlich veröffentlicht würden. Da es sich bei den Angebotsinhalten indes um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Unternehmen handelt, ist mangels gesetzlicher Ermächtigunggrundlage lediglich eine anonymisierte Veröffentlichung möglich.

Die übrigen Inhalte der Sätze 2 und 3 des § 28 Abs. 1 S. 1 lit. b entsprechen der Tenorziffer 10 lit. b der Festlegung BK6-15-158 (aFRR), so dass sie vorliegend nicht explizit zu genehmigen sind.

#### **§ 28 Abs. 1 S. 1 lit. c**

**(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:**

- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative aFRR.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 10 lit. c der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

**§ 28 Abs. 1 S. 1 lit. d**

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- d) die Salden aller vier Regelzonen und der Saldo des Netzregelverbunds (NRV) in jeweils viertelstündlicher Auflösung in einer gemeinsamen Darstellung.

Die Modalität entspricht Tenorziffer 10 lit. d der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

**§ 28 Abs. 1 S. 1 lit. e**

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- e) die eingesetzte aFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer aFRR-Energie, jeweils für den NRV und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.

Die Modalität entspricht Tenorziffer 10 lit. e der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

**§ 28 Abs. 1 S. 1 lit. f**

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- f) die im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen in viertelstündlicher Auflösung, differenziert nach der jeweiligen Auslandskooperation. Bei Energiemengen, die zur Saldierung von Leistungsungleichgewichten ausgetauscht wurden, ist nach den durch die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB bezogenen und gelieferten Energiemengen zu differenzieren. Bei in Form von aFRR-Arbeit ausgetauschten Energiemengen ist zusätzlich zur Differenzierung nach Bezug und Lieferung jeweils nach positiver und negativer aFRR-Energie zu unterscheiden.

Die Modalität entspricht Tenorziffer 10 lit. f der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

**§ 28 Abs. 1 S. 2 und 3**

(1) (...) <sup>2</sup>Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

<sup>3</sup>Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

Die Modalitäten entsprechen Tenorziffer 10 Satz 2 und 3 der Festlegung BK6-15-158 und werden vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 28 Abs. 1 Satz 4 – 7**

**(1) (...) <sup>4</sup>Die Merit-Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b und die unter Abs. (1) Buchstabe c genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 20 (3) c) veröffentlicht.**

**<sup>5</sup>Sollte der Bedarf an aFRR in der ersten Ausschreibung der Regelleistung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.**

**<sup>6</sup>Die Merit-Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b wird in der Regel spätestens 30 Minuten nach der Gate-Closure-Zeit gemäß § 38 (5) veröffentlicht.**

**<sup>7</sup>Die unter Abs. (1) Buchstabe d bis f aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.**

Die Modalitäten beschreiben die Zeitpunkte der Veröffentlichung der Merit-Order der Regelleistung und der Regelarbeit und weiterer Daten.

Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung sind nicht inhaltlicher, sondern rein redaktioneller Art. So werden nunmehr als erstes die Veröffentlichungszeitpunkte der Merit-Order für die Regelleistung (erste und ggf. erforderliche zweite Auktion) und als zweites die Zeitpunkte für die Merit-Order der Regelarbeit beschrieben.

Soweit in der Konsultation gefordert wurde, „die zweiten Ausschreibungsergebnisse sollten mindestens genauso schnell veröffentlicht werden wie die ersten Ausschreibungsergebnisse“, ist dem Rechnung getragen. So erfolgt die Veröffentlichung der Merit-Order gemäß Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 20 Abs. 3 lit. c MfRRA grundsätzlich eine Stunde nach Gate-Closure-Zeit der aFRR-Leistungsauktion. Im Falle einer etwaig erforderlichen zweiten Leistungsauktion erfolgt die Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse (erste und zweite Auktion) ebenfalls eine Stunde nach Ende der zweiten Auktion.

#### **§ 28 Abs. 2**

**(2) Der Zusammenhang zwischen dem NRV-Saldo und den für den Bilanzausgleich eingesetzten Maßnahmen wird mittels einer mathematischen Formel dargestellt und erläutert.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 11 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 28 Abs. 3**

**(3) <sup>1</sup>Die im NRV abgerufene aFRR-Arbeit wird in Form von aus den Soll-Werten aller vier Regelzonen gebildeten summarischen Soll-Werten in viersekündlicher Auflösung D+1 zu veröffentlichen und für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten verfügbar gehalten. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung erfolgt in einem die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format. <sup>3</sup>Es ist eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten sowie für einen zwölf Monate umfassenden Zeitraum vorgesehen.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 12 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 28 Abs. 4**

**(4) Die Namen der präqualifizierten Anbieter von aFRR werden auf der gemeinsamen Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 13 der Festlegung BK6-15-158 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

## **§ 29 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)**

Die Regelung des § 29 MfRRA enthält spezifische Bestimmungen zur Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gem. Art. 18 Abs. 5 lit. b EB-VO für die mFRR und ist insoweit die Parallelvorschrift zu § 20 MfRRA (aFRR).

### **§ 29 Abs. 1**

**(1) Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an mFRR getrennt nach positiver und negativer Regelleistung aus.**

Die Regelung entspricht den Vorgaben des Art. 32 Abs. 3 EB-VO, nach welchem Regelleistung für die Frequenzwiederherstellungsreserven „getrennt für die Aufwärts- und Abwärtsregelung“ zu beschaffen ist. Bedenken gegen eine Genehmigung bestehen nicht.

### **§ 29 Abs. 2**

**(2) Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an mFRR erfolgt kalendertäglich.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 1 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 29 Abs. 3**

**(3) Die Ausschreibung von mFRR für den Erbringungstag D wird wie folgt durchgeführt:**

- a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.**
- b) Die Ausschreibung endet D-1, 10:00 Uhr.**
- c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 11:00 Uhr.**
- d) Sofern der Bedarf an mFRR in der Ausschreibung nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 2 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 29 Abs. 4**

**(4) Die Ausschreibung und Vergabe von mFRR wird für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben vorgenommen: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 3 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 29 Abs. 5**

**(5) <sup>1</sup>Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % wird diese erklärt bzw. begründet, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des mFRR-Bedarfs zur Anwendung. <sup>2</sup>Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann als zusätzliches Zuschlagskriterium die Anschlussregelzone herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).**

Die Modalität entspricht der Tenorziffer 4 Sätze 2 und 3 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 29 Abs. 6**

**(6) <sup>1</sup>Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von mFRR beträgt 5 MW jeweils für positive und negative mFRR. <sup>2</sup>Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. <sup>3</sup>Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von mFRR nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe der positiven bzw. negativen mFRR in der jeweiligen Regelzone abgibt. <sup>5</sup>Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.**

Die Modalität entspricht der Tenorziffer 5 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 29 Abs. 7**

**(7) Anbietern von mFRR ist es gestattet, Angebote mit einer Leistung bis maximal 25 MW als unteilbar zu kennzeichnen.**

Die Modalität entspricht der Tenorziffer 6 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 29 Abs. 8**

**(8) <sup>1</sup>Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:**

- a) Deckung der Bedarfsmengen im NRV einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile.**
- b) Niedrigster Leistungspreis.**
- c) Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der Zufall.**

**<sup>2</sup>Es ist gestattet, bei der Vergabe ein als unteilbar gekennzeichnetes Angebot zu überspringen, falls der Bedarf an mFRR durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird.**

Bei § 29 Abs. 8 Satz 1 MfRRA handelt es sich um die Parallelvorschrift zu § 20 Abs. 8 MfRRA und ist mit dieser inhaltsgleich. Von daher wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Satz 2 entspricht der Tenorziffer 10 lit. a Satz 2 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 29 Abs. 9**

**(9) <sup>1</sup>Jeder Anbieter darf ergänzend zu den Pflichtangaben gemäß § 4 (3) einen Arbeitspreis gemäß § 38 (4) i) je Gebot abgeben. <sup>2</sup>Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regular-**

**beitsmarkt gemäß § 38 überführt. <sup>3</sup>Der Arbeitspreis kann bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts gemäß § 38 (5) angepasst werden.**

Bei § 29 Abs. 9 MfRRA handelt es sich um die Parallelvorschrift zu § 20 Abs. 9 MfRRA und ist mit dieser inhaltsgleich. Von daher wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

#### **§ 29 Abs. 10**

**(10) <sup>1</sup>Bezuschlagten Geboten, für die kein Arbeitspreis gemäß § 29 (9) abgegeben wurde, wird ein Arbeitspreis von 0 €/MWh zugeordnet. <sup>2</sup>Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. <sup>3</sup>Der Arbeitspreis kann bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts gemäß § 38 (5) angepasst werden.**

Bei § 29 Abs. 10 MfRRA handelt es sich um die Parallelvorschrift zu § 20 Abs. 10 MfRRA und ist mit dieser inhaltsgleich. Von daher wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

#### **§ 29 Abs. 11**

**(11) <sup>1</sup>Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarkts wird die Beschaffung von Regelarbeit über den Regelarbeitsmarkt abgebrochen. <sup>2</sup>Eine Bezuschlagung von im Regelarbeitsmarkt abgegebenen Angeboten findet nicht statt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).**

Bei § 29 Abs. 11 MfRRA handelt es sich um die Parallelvorschrift zu § 20 Abs. 11 MfRRA und ist mit dieser inhaltsgleich. Von daher wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

### **§ 36 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung**

#### **§ 36 Abs. 1**

**(1) <sup>1</sup>Der Abruf der mFFR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung, bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. <sup>2</sup>Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. <sup>3</sup>Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. <sup>5</sup>Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.**

Bei § 36 Abs. 1 Sätze 1-2 sowie Sätze 4, 5 MfRRA handelt es sich um Parallelvorschriften zu § 27 Abs. 1 Sätze 1-4 MfRRA, mit denen sie inhaltsgleich sind. Von daher wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Satz 3 entspricht der Tenorziffer 10 lit. b Satz 2 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 36 Abs. 2**

**(2) Der Datenaustausch zur Aktivierung von mFRR erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB und den Anbietern.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 9 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 36 Abs. 3**

**(3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss-ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.**

Die Modalität konkretisiert die Vorhalteverpflichtung des Anbieters in Bezug auf die mFRR. Bedenken gegen eine ständige und vollständige Vorhaltepflicht bestehen nicht.

#### **§ 36 Abs. 4**

**(4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet.**

Die Modalität konkretisiert die Erbringungsverpflichtung des Anbieters in Bezug auf mFRR. Bedenken bestehen nicht.

### **§ 37 - Transparenz**

#### **§ 37 Abs. 1 S. 1 lit. a**

**(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:**

- a) die Höhe des Bedarfs an mFRR, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative mFRR sowie die Summe der angebotenen Leistung.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 11 lit. a der Festlegung BK6-15-159 und sieht nunmehr darüber hinausgehend auch die Veröffentlichung der „Summe der angebotenen Leistung“ vor. Dies entspricht Art. 12 Abs. 3 lit. f EB-VO. Bedenken gegen eine Genehmigung bestehen nicht.

### **§ 37 Abs. 1 S. 1 lit. b**

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR-Leistungsgebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit-Order der Regelleistung) sowie eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR-Regelarbeitsgebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit-Order der Regularbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen.**

Bei § 37 Abs. 1 lit. b MfRRA handelt es sich um die Parallelvorschrift zu § 28 Abs. 1 lit. b MfRRA und ist mit dieser inhaltsgleich. Insoweit wird zunächst auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Wie bereits die Parallelregelung zur aFRR sieht auch die Regelung des § 37 Abs. 1 lit. b MfRRA ausschließlich eine Veröffentlichung von Informationen zu den bezuschlagten mFRR-Leistungs- und -Arbeitsgeboten vor. Insoweit weisen die Konsultationsteilnehmer zutreffend darauf hin, dass dies hinter der bisherigen Festlegung BK6-15-159, Tenorziffer 11 lit. b der Beschlusskammer zurückbleibt, die eine anonymisierte Liste aller und damit auch der nicht bezuschlagten mFRR-Gebote vorsah. Angesichts der überzeugenden Ausführungen des Bundeskartellamtes (vgl. hierzu oben Begründung zu § 28 Abs. 1 lit. b) hält die Beschlusskammer an den bisher durch Tenorziffer 11 S. 1 lit. b der Festlegung BK6-18-159 verfügten Veröffentlichungspflichten nicht weiter fest, so dass auch bezüglich der mFRR dem Ausnahmeantrag gem. Art. 12 Abs. 4 EB-VO stattgegeben wird.

Die Regelung des Satzes 2 des § 37 Abs. 1 lit. b entspricht der Tenorziffer 11 lit. b Satz 2 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

### **§ 37 Abs. 1 S. 1 lit. c**

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative mFRR.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 11 lit. c der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 37 Abs. 1 S. 1 lit. d**

**(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:**

- d) die eingesetzte mFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer mFRR-Arbeit, jeweils für den Netzregelverbund (NRV) und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 11 lit. d der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

Die Antragstellerinnen werden darauf hingewiesen, dass im Falle der Aufnahme von mFRR-Kooperationen<sup>18</sup> die in § 28 Abs. 1 S.1 lit. f MfRRA enthaltenen Veröffentlichungspflichten für die aFRR-Kooperationen analog auf mFRR-Kooperationen anzuwenden sind.

#### **§ 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3**

**(1) (...) <sup>2</sup>Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.**

**<sup>3</sup>Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.**

Die Modalität entspricht Tenorziffer 11 Sätze 2 und 3 der Festlegung BK6-15-159 und wird vorliegend nachrichtlich mitgeteilt.

#### **§ 37 Abs. 1 Sätze 4 - 7**

**<sup>4</sup>Die Merit-Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b und die unter Abs. (1) Buchstabe c genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 29 (3) c) veröffentlicht.**

**<sup>5</sup>Sollte der Bedarf an mFRR in der ersten Ausschreibung der Regelleistung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach**

---

<sup>18</sup> Vgl. „Information zur Minutenreserve-Kooperation Deutschland/Österreich“ auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) (letzter Abruf 25.09.2019).

der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.

<sup>6</sup>Die Merit-Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b wird in der Regel spätestens 30 Minuten nach der Gate-Closure-Zeit gemäß § 38 (5) veröffentlicht.

<sup>7</sup>Die unter Abs. (1) Buchstabe d aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.

Bei den Regelungen des § 37 Absatz 1 Sätze 4 - 7 handelt es sich um die Parallelregelungen zu § 28 Abs. 1 MfRRA. Daher kann hinsichtlich der Begründung auf die Ausführungen zu § 28 MfRRA verwiesen werden.

### **§ 38 - Regelarbeitsmarkt**

§ 38 MfRRA ist die zentrale Vorschrift zum Regelarbeitsmarkt und damit Kern der gegenständlichen Genehmigung. Die Vorschrift regelt die Auktion für Regelarbeit sowohl für die aFRR als auch für die mFRR.

#### **§ 38 Abs. 1**

**(1) Der Markt für Regelarbeit für mFRR und der Markt für Regelarbeit für aFRR öffnen mit Veröffentlichung der Vergabeergebnisse für die jeweilige Reserveleistung.**

- a) Am Regelarbeitsmarkt können die Arbeitspreise von Regelarbeitsgeboten, die aufgrund der Bezuschlagung am Regelleistungsmarkt nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben sind (leistungspreisinduziertes Arbeitsgebot), bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts angepasst werden.**
- b) Am Regelarbeitsmarkt können leistungspreisfreie Gebote bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts eingestellt, angepasst und gelöscht werden.**
- c) Nach der Schließung des Regelarbeitsmarkts sind alle Gebote verbindlich.**

Wesentlicher Regelungsgehalt des § 38 Abs. 1 MfRRA ist, dass sowohl leistungspreisinduzierte (lit. a) als auch leistungspreisfreie (lit. b) Arbeitsgebote bis zur Schließung des Regelarbeitsmarkts angepasst werden können. Ein leistungspreisinduziertes Gebot bezeichnet ein Arbeitsgebot, welches infolge der erfolgreichen Teilnahme am Leistungsmarkt nach Art. 16 Abs. 4 EB-VO verpflichtend abzugeben ist. Das leistungspreisfreie Gebot bezeichnet ein Arbeitsgebot, welches ohne vorherige oder bei erfolgloser Teilnahme am Leistungsmarkt in den Regelarbeitsmarkt eingestellt wird. Im Unterscheid zum leistungspreisfreien Gebot kann das leistungspreisinduzierte Gebot nur angepasst, aber nicht gelöscht werden.

Von verschiedenen Konsultationsteilnehmern wird die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Anpassungsmöglichkeit kritisiert und gefordert, dass Arbeitspreisgebote bis zur Schließung des Regelarbeitsmarkts nur nach unten, nicht jedoch nach oben angepasst werden dürfen. So könnten Anbieter mit einem großen Portfolio, sofern sie vor Gate-Closure-Zeit eine kurzfristige Knappheit im Intraday-Markt identifizierten, den Preis für eine große Menge von Regelarbeitsgeboten signifikant erhöhen. Dieses Verhalten könne zu extremen Preisspitzen im Ausgleichsenergiepreis führen, da dieser im Wesentlichen durch die Arbeitspreise bestimmt werde.

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist das von den Antragstellerinnen gewählte Konzept der Anpassungsmöglichkeit von Arbeitspreisgeboten bis zur Schließung des Regelarbeitsmarkts nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Der Wortlaut des Art. 24 Abs. 3 EB-VO besagt, dass eine Aktualisierung von Regelarbeitsgeboten nach der Schließung des Regelarbeitsmarkts nicht möglich ist. Einschränkungen hinsichtlich der Art der Aktualisierung enthält die Vorschrift indes nicht. Legt man den allgemeinen Sprachgebrauch zugrunde, bedeutet Aktualisierung die Möglichkeit einer Reaktion auf sämtliche neuen Ereignisse und Entwicklungen. Im Ergebnis ist also nach Art. 24 Abs. 3 EB-VO während des laufenden Regelarbeitsmarkts die Reaktion sowohl auf preiserhöhende als auch auf preissenkende Ereignisse zulässig.

Soweit Konsultationsteilnehmer bemängeln, bei bestehender Erhöhungsmöglichkeit würden hohe Preise am Intraday-Markt auch Preiserhöhungen im Regelarbeitsmarkt und damit möglicherweise hohe Ausgleichsenergiepreise nach sich ziehen, wird übersehen, dass diese Entwicklung systemimmanent ist. So besagt Art. 44 Abs. 1 lit. b EB-VO, dass *„Bilanzkreisabweichungen zu einem Preis abgerechnet werden [müssen], der den Echtzeitwert der Energie widerspiegelt“*. Der Echtzeitwert der Energie manifestiert sich aber insbesondere in den Intraday-Märkten, so dass also der Ausgleichsenergiepreis nicht unter den Intraday-Preisen liegen sollte. Im Übrigen übersieht die Kritik, dass im Falle eines niedrigen Ausgleichsenergiepreises bei gleichzeitig hohem Intraday-Preis ein Anreiz geschaffen wird, gegen den Ausgleichsenergiepreis zu arbitrieren. Auch zur Verhinderung solcher Arbitragegeschäfte ist es nicht zu beanstanden, wenn Angebotspreise im Verlaufe des Regelarbeitsmarkts im Zuge aktueller Entwicklungen nach oben angepasst werden können.

## **§ 38 Abs. 2**

### **(2) Für die Angebote am Regelarbeitsmarkt gelten die Anforderungen des § 4 entsprechend.**

Der Verweis auf die Anforderungen des § 4 MfRRA unterliegt keinen grundsätzlichen Bedenken, da nicht ersichtlich ist, warum für die Arbeitsgebote andere Mindestangaben und Mindestbedingungen gelten sollten als für Regelleistungsgebote.

Allerdings sind die Antragstellerinnen darauf hinzuweisen, dass mit der vorliegenden Teilgenehmigung lediglich die Absätze 3, 4, 15 sowie Abs. 20 lit. a MfRRA genehmigt werden. Gegenwärtig sind also von der Verweisung nur diese Vorschriften erfasst.

Im Begleitdokument geben die Antragstellerinnen allerdings an, bei § 4 handele es sich um Regelungen, „die zu großen Teilen dem Status Quo der individuellen, aber standardisierten Vertragsbeziehungen zwischen Anschluss-ÜNB und Regelenergieanbieter (Rahmenverträge) entsprechen“. Insoweit unterliegt es keinen Bedenken, wenn für die Abwicklung von Regelarbeitsgeboten bis zur vollständigen Genehmigung des § 4 MfRRA ergänzend auf die bisherigen vertraglichen Regelungen zurückgegriffen wird.

### **§ 38 Abs. 3**

**(3) Die Produkte am Markt für Regelarbeit der jeweiligen Reserveart sind identisch zu den Produkten am Markt für die jeweilige Regelleistung, d.h. identische Produktzeitscheiben, identische Mindestangebotsgröße, identische Möglichkeiten zur (Un-)Teilbarkeit von Geboten, Angabe von einem Arbeitspreis für die gesamte Produktzeitscheibe und Vorgaben zur Poolung.**

Die Regelung begegnet keinen Bedenken. Im Sinne einer schrittweisen und möglichst behutsamen Heranführung an einen Austausch von Regelarbeit über europäische Plattformen (vgl. Art. 20, 21 EB-VO) vermeidet die Regelung einen zusätzlichen operativen Aufwand, der für Anbieter und ÜNB durch eine Einführung neuer Produkte (insbesondere abweichender Produktzeitscheiben) entsprechend dem europäischen Zielmodell entstehen würde<sup>19</sup>.

### **§ 38 Abs. 4**

**(4) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:**

- a) Name des Regelreserveanbieters,**
- b) Ausschreibungszeitraum,**
- c) Produktart (aFRR, mFRR),**
- d) Ausschreibungstyp (z.B. täglich),**
- e) Anschluss-Regelzone, in der die Regelreserve vorgehalten und erbracht wird,**

---

<sup>19</sup> Vgl. auch 7. Sektorgutachten der Monopolkommission „Wettbewerb mit neuer Energie“, 2019, Rz.143, das insoweit die Abweichung vom europäischen Zielmodell zur Erleichterung des Übergangs mit Blick auf die vom Markt gesehenen steigenden Anforderungen als geeigneten Kompromiss ansieht.

- f) **angebotene Regelreserve in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,**
- g) **den Namen der Produktzeitscheibe, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,**
- h) **Vertrags ID, falls für das Gebot ein Zuschlag in der Leistungsauktion vorlag,**
- i) **Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,**
- j) **Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“).**

Absatz 4 regelt, welche Angaben das Angebot des Regelreserveanbieters mindestens enthalten muss.

(1) Nach Abs. 4 lit. e fordern die Antragstellerinnen die Angabe der Anschlussregelzone. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, da es im laufenden Betrieb beim Abruf von Regelarbeit aufgrund von Netzrestriktionen möglich sein muss, kurzfristig von der Merit-Order-Liste abzuweichen, um bspw. bestehende Netzengpässe nicht noch zusätzlich zu verstärken. Letzteres kann nur dadurch sichergestellt werden, dass die Anschlussregelzone der die Regelarbeit erbringenden Anlage bekannt ist.

Allerdings führen die Antragstellerinnen im Begleitdokument zusätzlich aus, in Zukunft könne es angesichts der starken Zunahme strombedingter Engpässe und der deutlichen Erhöhung der zur Beseitigung temporärer Leitungsempässe durchzuführenden Redispatch-Maßnahmen erforderlich werden, die Anschlussregelzone auch als zusätzliches Zuschlagskriterium zu berücksichtigen. Derzeit werde davon allerdings kein Gebrauch gemacht. Auch diese Ausführungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Anderslautende Konsultationsbeiträge sind hierzu nicht eingegangen. Die Antragstellerinnen sind allerdings darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung der Anschlussregelzone in den Vergabemechanismus einer Änderung des § 38 Abs. 6 MfRRA bedarf. Dies wäre bei einer Genehmigung eines etwaigen Kernanteils mit zu beantragen.

(2) Indifferent ist das in der Konsultation zum Ausdruck kommende Meinungsbild zu Abs. 4 lit. i, nach dessen Konvention Arbeitspreise mit bis zu fünf Stellen vor dem Komma geboten werden können. So schlägt eine Stellungnahme vor, auf den sog. „Value of Lost Load“<sup>20</sup> als maximales Limit abzustellen (hierzu unter (2.1.)). Zudem lehnt ein Teil der Konsultationsteilnehmer jegliche Preisgrenze ab (hierzu unter (2.2.)), während ein anderer Teil eine restriktive Begrenzung der Gebotsmöglichkeit auf maximal 1.000 €/MWh fordert (hierzu unter (2.3.)).

---

<sup>20</sup> Der Value of Lost Load ist definiert als der geschätzte Betrag, den Kunden bereit wären für Strom zu zahlen, um eine Unterbrechung ihres Stromversorgungsnetzes zu vermeiden.

Im Ergebnis ist die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene Begrenzung der Gebotsstellung auf maximal fünf Stellen vor dem Komma genehmigungsfähig.

(2.1.) Der Vorschlag, auf den Value of Lost Load als maximales Limit abzustellen, erscheint in der Praxis nicht umsetzbar. Sein Wert variiert von Nachfrager zu Nachfrager. So wird auch von der Stellungnahme kein Wert bzw. keine Methode vorgeschlagen, wo der Value of Lost Load für den ÜNB denn liegt bzw. wie man sich diesem nähern könnte. Selbst wenn der Value of Lost Load konkret beziffert wäre, käme dieser Wert als Preisobergrenze für Regelarbeitsgebote nicht in Frage. Denn bekanntlich ist die Nachfrage des ÜNB nach Regelreserve – anders als bei privaten oder industriellen Nachfragern – preisunelastisch. Die Entscheidungsoption des ÜNB, aus preislichen Gründen keine Regelreserve einzukaufen und stattdessen das deutsche Stromnetz und möglicherweise das gesamte Verbundnetz schwarz fallen zu lassen, besteht mit Blick auf die eintretenden volkswirtschaftlichen und immateriellen Schäden aus offensichtlichen Gründen nicht.

(2.2.) Dem Vorschlag, auf jede Preisgrenze zu verzichten, ist entgegenzuhalten, dass ohne jegliche technische Begrenzung die Erstellung einer der maschinellen Weiterverarbeitung dienenden Eingabemaske nicht vorstellbar ist. Die Rechenkapazität eines jeden Rechners ist endlich, so dass eine Eingabemaske mit unendlich vielen Vorkommastellen nicht möglich ist. Insoweit sieht auch Art. 30 Abs. 2 EB-VO die Möglichkeit einer technischen Preisgrenze vor.

(2.3.) Zu restriktiv erschiene der Beschlusskammer allerdings eine Preisgrenze von maximal 1.000 €/MWh. Durch das Gerichtsverfahren zum Mischpreisverfahren ist der Beschlusskammer bekannt, dass es Regelenergieanbieter gibt, die geltend machen, für eine Kostendeckung Arbeitspreise von offenbar weit mehr als 1.000 €/MWh zu benötigen. Anbieter mit einer solchen Kostenstruktur würden also vom Markt ausgeschlossen, was angesichts der Rechtsprechung nur schwer vertretbar wäre.

Eine niedrigere als die von den Antragstellerinnen gewählte Preisobergrenze für Regelarbeitsgebote ist auch nicht zum Schutz des Markts vor Spekulationen auf einen Ausfall des Regelarbeitsmarkts erforderlich. Denn im Falle des Ausfalls erfolgt die Vergütung der Arbeit entsprechend den nach § 38 Abs. 9 MfRRA zu bildenden Ersatzarbeitspreisen.

Insoweit stellt die von den Antragstellerinnen vorgeschlagene fünfstellige Preisgrenze einen vertretbaren Kompromiss dar. Sie ist geeignet, einen Ausgleich zwischen den Risiken der Marktteilnehmer und der freien Preisbildung am Markt zu schaffen, auch wenn die aus hohen Arbeitspreisen resultierenden Risiken theoretisch nicht gänzlich auszuschließen sind. Es ist jedoch zu beachten, dass unter dem Regime eines Regelarbeitsmarkts die Arbeitspreise wie bereits unter dem Mischpreisverfahren wieder dem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein werden, so dass bereits eine Bezuschlagung extremer Arbeitspreise unwahrscheinlich erscheint. Noch unwahrscheinlicher – da am Ende der Merit-Order stehend – ist der Abruf eines solchen Gebots.

Sofern es dennoch im Regelarbeitsmarkt zu einer Bezuschlagung hoher Arbeitspreise kommen sollte, wären diese durch Knappheiten wettbewerblich induziert. Wettbewerbspreise sind jedoch unter dem Gesichtspunkt der freien Preisbildung und der damit verbundenen Anreizwirkung zu akzeptieren.

#### **§ 38 Abs. 5**

**(5) Der Regelarbeitsmarkt für mFRR sowie aFRR schließt 1 Stunde vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe (Gate-Closure-Zeit).**

- a) Technische Einheiten, denen leistungspreisfreie Gebote am Regelarbeitsmarkt zugeordnet sind, können bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts vom ÜNB für Redispatch herangezogen werden.**
- b) Falls die Reservevorhaltung/-erbringung in diesem Fall nicht mehr möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die Vorhaltung zu verlagern. Falls dies nicht möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die abgegebenen Gebote anzupassen oder zurückzuziehen. Im Fall, dass der Regelreserveanbieter die angebotene Leistung nicht bis zum Handelsschluss zurückziehen konnte, weil diese dafür zu kurzfristig und nachweislich für Redispatch herangezogen wurde, verzichten die ÜNB auf eine Pönalisierung der nicht erbrachten Regelarbeit.**

(1) Gemäß Absatz 5 Satz 1 schließt der Regelarbeitsmarkt für mFRR sowie aFRR eine Stunde vor Beginn der Produktzeitscheibe (t-60 Min.).

Absatz 5 Satz 1 wurde in der Konsultation unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisiert. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Gate-Closure-Zeit von t-60 Min. wurde von einem Teil der Konsultationsteilnehmer gefordert, die Gate-Closure-Zeit auf t-25 Min. zu verlegen und damit noch näher an die Echtzeit (t) heranzuführen (vgl. (1.1.)), während ein anderer Teil die Vorverlegung auf t-180 Min. oder sogar auf t-240 Min. verlangt (vgl. hierzu (1.2.)). Des Weiteren wurde an Absatz 5 Satz 1 kritisiert, dass aFRR und mFRR zum selben Zeitpunkt bezuschlagt werden (vgl. (1.3.)).

(1.1.) Eine Verlegung der Gate-Closure-Zeit für den Regelarbeitsmarkt auf t-25 Min. vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe wird u.a. damit begründet, dass die Balancing Energy Gate-Closure-Zeit nach Art. 24 Abs. 2 lit. a EB-VO so nah wie möglich an Echtzeit liegen müsse. T-25 Min. entspräche der geplanten harmonisierten Gate-Closure-Zeit der europäischen Plattformprojekte MARI (Art. 20 EB-VO) und PICASSO (Art. 21 EB-VO). Insoweit widerspreche der Vorschlag der Antragstellerinnen der EB-VO. Zumindest aber müsse im Zuge der Implementierung der europäischen Plattformen die Gate-Closure-Zeit an die dort geltende Zeit angepasst werden.

Die Beschlusskammer schließt sich der Auffassung an, dass ab der Implementierung von MARI und PICASSO die dort vorgesehene Gate-Closure-Zeit – nach den derzeitigen Planungen t-25

Min. – auch im deutschen Regelarbeitsmarkt gelten muss. Anderenfalls würde es zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen deutschen und ausländischen Angeboten kommen. Dies scheint aber auch der Auffassung der Antragstellerinnen zu entsprechen, wenn im Begleitdokument ausgeführt wird, mit Übergang zum europäischen Zielsystem sei zu erwarten, dass „durch Verkürzung der Produktzeitscheiben am Regelarbeitsmarkt der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts deutlich näher an der Produktzeitscheibe liegt“. Die Antragstellerinnen sind damit aufgefordert, zum gegebenen Zeitpunkt die entsprechenden Änderungen zu veranlassen.

Die Beschlusskammer hält es aber für sehr gut vertretbar, dass sich die Antragstellerinnen für einen Übergangszeitraum zunächst für eine Gate-Closure-Zeit von t-60 Min. entschieden haben. Hierdurch wird es sowohl den ÜNB als auch den Marktakteuren ermöglicht, erste betriebliche Erfahrungen mit dem Regelarbeitsmarkt zu sammeln, ohne den Handelsplatz sofort nahezu „in Echtzeit“ bedienen zu müssen. Dies erscheint auch erforderlich, denn sowohl die Weiterverarbeitungs- als auch die Kommunikationsprozesse müssen auf ihre Robustheit getestet werden. Da es sich bei der Regelenergie um einen elementaren Pfeiler der Systemsicherheit handelt und es zwingend notwendig ist, dass mit Beginn der Produktzeitscheibe die benötigte Regelarbeit ordnungsgemäß abgerufen werden kann, ist es gut vertretbar, schrittweise an die im Zielmodell vorgesehe Gate-Closure-Zeit von t-25 Min. heranzurücken.

Davon abgesehen kann die Beschlusskammer auch keinen Verstoß gegen die EB-VO erkennen. Denn Art. 24 Abs. 2 lit. b EB-VO bestimmt, dass der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts nicht vor dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts liegen darf. Der Regelarbeitsmarkt für die jeweilige Produktzeitscheibe schließt aber zur selben Zeit (t-60 Min.) wie der zonenübergreifende Intraday-Markt<sup>21</sup>, was also mit EB-VO vereinbar ist.

Im Übrigen wird dem von Art. 24 Abs. 2 lit. b EB-VO intendierten Zweck, dem zonenübergreifenden Intraday-Markt durch den Regelarbeitsmarkt keine Liquidität zu entziehen, von den Antragstellerinnen dadurch entsprochen, dass nicht bezuschlagte Gebote wieder freigesetzt und die entsprechenden Energiemengen damit auf dem Intraday-Markt angeboten werden können (vgl. hierzu § 38 Abs. 8 MfRRA). Somit steht für die letzten drei Stunden einer Regelarbeitsmarkt-Produktzeitscheibe der grenzüberschreitende Intraday-Markt wieder voll und mit ausreichender Vorlaufzeit für eine Vermarktung zur Verfügung.

---

<sup>21</sup> Der zonenübergreifende Intraday-Markt schließt t-60 Min., vgl. Art. 59 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Annex I. der ACER-Entscheidung Nr. 04/2018: “Intraday cross-zonal gate-closure-time for all other bidding zone borders shall be 16 minutes before start of the relevant intraday market time unit on a bidding zone border”, abrufbar unter [https://www.acer.europa.eu/Official\\_documents/Acts\\_of\\_the\\_Agency/ANNEXES%20TO%20THE%20IDC\\_ZGTs/Annex%20I\\_rectified\\_ACER%20Decision%2004-2018.pdf](https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/ANNEXES%20TO%20THE%20IDC_ZGTs/Annex%20I_rectified_ACER%20Decision%2004-2018.pdf) .

(1.2.) Soweit von Konsultationsteilnehmern eine Vorverlegung der Gate-Closure-Zeit auf drei Stunden (t-180 Min.) bis vier Stunden (t-240 Min.) vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe des Regelarbeitsmarkts gefordert wurde, erscheint dies bereits deswegen nicht zielführend, als in der Zukunft nach den Vorschriften der EB-VO der Regelarbeitsmarkt – wie gesehen – möglichst nah an die Echtzeit heranzuführen ist.

Das Argument, bei einer Gate-Closure-Zeit von t-60 Min. bestünde nicht ausreichend Zeit, die freigesetzten Mengen am Intraday-Markt anzubieten, kann nicht nachvollzogen werden und beruht möglicherweise auf einem Missverständnis. Insofern seien die Abläufe beispielhaft an einer 4-Stunden-Produktzeitscheibe von 12:00-16:00 Uhr erläutert:

Die Gate-Closure-Zeit am Regelarbeitsmarkt für diese Zeitscheibe ist 11:00 Uhr (t-60 Min.). Die Freisetzung nicht bezuschlagter Energiemengen erfolgt gem. § 38 Abs. 8 MfRRA spätestens 15 Minuten nach Schließung des Regelarbeitsmarkts, also spätestens bis 11:15 Uhr (t-45 Min.).

Der nationale regelzonenübergreifende Intraday-Handel für das ¼h-Produkt „12:00-12:15 Uhr“ steht den Marktteilnehmern bis 30 Minuten vor Echtzeit, also bis 11:30 Uhr (t-30 Min.), der nationale regelzoneninterne Handel sogar noch bis fünf Minuten vor Echtzeit, also bis 11:55 Uhr (t-5 Min.), zur Verfügung. Das bedeutet, dass selbst für die Vermarktung von Energiemengen der ersten ¼-Stunde aus der freigesetzten Produktzeitscheibe „12:00-16:00 Uhr“ noch mindestens 15 Minuten bzw. 40 Minuten verbleiben. Dies mag ein enges Zeitfenster sein. Ein wirklicher Konflikt kann indes nicht erkannt werden. Für die weiteren ¾-Stunden der aus der Produktzeitscheibe „12:00-16:00 Uhr“ freigesetzten Energiemengen verlängern sich die Zeiten entsprechend, so dass die Vermarktungsmöglichkeit am nationalen Intraday-Markt unproblematisch sein sollte.

Richtig ist jedoch, dass für die erste von vier Stunden der freigesetzten Regelarbeitsmengen (12:00-13:00 Uhr) ein Vermarktungskonflikt zum zonenübergreifenden, d.h. grenzüberschreitenden, Intraday-Handel besteht, da dieser für die Stunde 12:00-13:00 Uhr zeitgleich mit dem Regelarbeitsmarkt um 11:00 Uhr (t-60) schließt. Für die übrigen drei Stunden der Produktzeitscheibe (13:00-16:00 Uhr) steht durch die Freisetzung der grenzüberschreitende Intraday-Markt aber wieder voll und mit ausreichender Vorlaufzeit für eine Vermarktung zur Verfügung.

Da also sowohl der nationale als auch der grenzüberschreitende Intraday-Markt ganz überwiegend für eine Vermarktung genutzt werden können, kann die Kollision für die erste Stunde im grenzüberschreitenden Intraday-Handel hingenommen werden.

(1.3.) An § 38 Abs. 5 S. 1 MfRRA kritisiert wird auch, dass die aFRR- und mFRR-Auktionen gleichzeitig stattfinden. Die Gleichzeitigkeit der Aktionen ist allerdings bei einem Regelarbeitsmarkt systemimmanent. Zeitlich aufeinander folgende Auktionen für aFRR und mFRR, wie sie etwa bei der Leistungsbeschaffung angelegt sind, können für die Arbeitsbeschaffung aufgrund

des zeitlich engen Rahmens, den die EB-VO vorgibt (vgl. dazu die Ausführungen oben), kaum ohne Risiken für einen störungsfreien Betrieb der ÜNB-Systeme und damit für die Versorgungssicherheit realisiert werden. So sehen denn auch die Plattformen PICASSO und MARI parallel laufende Regelarbeitsmärkte vor.

(1.4.) Nach alledem ist § 38 Abs. 5 Satz 1 MfRRA genehmigungsfähig.

(2) Nach Absatz 5 lit. a können technische Einheiten, denen leistungspreisfreie Gebote am Regelarbeitsmarkt zugeordnet sind, bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts vom ÜNB für Redispatch herangezogen werden. Nach Absatz 5 lit. b ist der Regelreserveanbieter in diesem Fall verpflichtet, die Vorhaltung auf eine andere Anlage zu verlagern, falls die Reservevorhaltung/-erbringung aus der ursprünglich vorgesehenen Anlage nicht mehr möglich ist. Ist dies nicht möglich, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die abgegebenen Gebote anzupassen oder (bis zum Gate-Closure des Regelarbeitsmarkts) zurückzuziehen. Im Fall, dass der Regelreserveanbieter die angebotene Leistung nicht bis zum Handelsschluss zurückziehen konnte, weil diese dafür zu kurzfristig und nachweislich für Redispatch herangezogen wurde, findet eine Pönalisierung hinsichtlich der nicht erbrachten Regelarbeit nicht statt.

Die nunmehr genehmigte Fassung haben die Antragstellerinnen um den letzten Satz erweitert und damit klargestellt, dass der Anbieter im Falle einer kurzfristigen Redispatchanforderung keine Vertragsstrafe zu zahlen hat, wenn ihm aufgrund der Kurzfristigkeit die Anpassung bzw. das Zurückziehen seines Gebots nicht möglich war. Hiermit haben die Antragstellerinnen auf die Kritik an der Vorgängerversion reagiert. Zur Vorgängerversion wurde in der Konsultation gefordert, dass Gebote im Falle eines Redispatches entweder nachträglich vom Regelarbeitsmarkt zurückgezogen werden können müssen oder dass technische Einheiten mit leistungspreisfreien Geboten nur bis eine Stunde vor Schließung des Regelarbeitsmarkts vom ÜNB für Redispatch herangezogen werden können. Im Kern zielte diese Kritik nach dem Verständnis der Beschlusskammer darauf, dass die Anbieter befürchtet haben, andernfalls mit einer Pönale rechnen zu müssen. Dieser Befürchtung ist nunmehr in nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen.

#### **§ 38 Abs. 6**

**(6) <sup>1</sup>Der Zuschlag am Regelarbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) erfolgt in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. <sup>2</sup>Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. <sup>3</sup>Sofern unteilbare Gebote zulässig sind, ist es gestattet, sie bei der Vergabe zu überspringen, falls der Bedarf der Reservequalität durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird. <sup>4</sup>Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter**

**und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve zu Stande.**

Absatz 6 regelt die Zuschlagserteilung am Regelarbeitsmarkt und sieht die aufsteigende Reihung der Arbeitspreise bei positiver Aktivierungsrichtung und absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung vor.

Gegen diese Regelung bestehen keine Bedenken. Die Anregung verschiedener Stellungnahmen zur Ergänzung bei negativer Aktivierungsrichtung haben die Antragstellerinnen übernommen. Konzeptgemäß wird bei der Bezuschlagung von Arbeitsgeboten zwischen leistungspreisinduzierten und leistungspreisfreien Geboten (vgl. § 38 Abs. 1 MfRRA) nicht unterschieden. Anders als im bisherigen Beschaffungskonzept haben hierdurch alle präqualifizierten Anbieter die Möglichkeit der Teilnahme am Regelarbeitsmarkt, wodurch mit Blick auf die Höhe der Arbeitspreise eine Wettbewerbsintensivierung zu erwarten ist.

Ein Konsultationsteilnehmer hat zu § 38 Abs. 6 MfRRA gefordert, den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung genau zu definieren. Diese Angabe ist zwar implizit in § 38 Abs. 8 MfRRA enthalten, nach dem nicht bezuschlagte Gebote spätestens 15 Min. nach Gate-Closure-Zeit freigegeben werden. Eine Vereinheitlichung der Formulierung zu den §§ 20, 29 MfRRA „Information [...] über die Zuschlagserteilung erfolgt spätestens [...]“ im Rahmen einer zukünftigen Überarbeitung wird aber angeregt.

Ebenfalls geht die Beschlusskammer davon aus, dass es sich um ein Redaktionsversehen im Zuge der Antragstellung handelt, wenn die Vorschrift des § 38 Abs. 6 kein Zuschlagshilfskriterium für den Fall der Preisgleichheit vorsieht. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die Antragstellerinnen bei der Bezuschlagung am Regelarbeitsmarkt ergänzend auf das Hilfskriterium „Zufall“ zurückgreifen.

**§ 38 Abs. 7**

**(7) Der Abruf erfolgt regelartenspezifisch gemäß § 27 (1) bzw. § 36 (1).**

Gegen eine Genehmigung dieser Regelung bestehen keine Bedenken. Auf die Ausführungen zu § 27 Abs. 1 MfRRA bzw. zu § 36 Abs. 1 MfRRA wird insoweit verwiesen.

## § 38 Abs. 8

**(8) <sup>1</sup>Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt setzen die ÜNB jene Gebote für Regelarbeit frei, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Bedarfs zuzüglich ggf. für andere ÜNB vorgehaltener Regelleistung benötigt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Regelarbeitsgebote, die aufgrund einer Bezuschlagung im Regelleistungsmarkt verpflichtend nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben waren. <sup>3</sup>Die Ausbezahlung des Leistungspreises an die im Rahmen der Beschaffung gemäß § 20 (8), § 29 (8) bezuschlagten Regelleistungsgebote bleibt von der Freisetzung unberührt. <sup>4</sup>Die Freisetzung erfolgt in der Regel spätestens 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts. <sup>5</sup>Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. <sup>6</sup>Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. <sup>7</sup>Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter unverzüglich per E-Mail an die vereinbarte Kontaktstelle übermittelt.**

Absatz 8 regelt die Freisetzung leistungspreisinduzierter und leistungspreisfreier Arbeitsgebote, soweit sie zur Bedarfsdeckung nicht erforderlich sind (hierzu unter (1)), den Zeitpunkt dieser Freisetzung (hierzu unter (2)) und die Mitteilung über die Vergabeentscheidung (hierzu unter (3)).

(1) An der in Satz 1 vorgeschlagenen Freisetzung wurde in der Konsultation kritisiert, dass auch sog. leistungspreisinduzierte Regelarbeitsgebote freigesetzt würden. So wurde argumentiert, die Zahlung eines Leistungspreises im Falle der Freisetzung des leistungspreisinduzierten Arbeitsgebots<sup>22</sup> ermögliche eine „Doppelvermarktung“. Denn der erfolgreiche Leistungsauktionsteilnehmer könne die freiwerdende Energiemenge ein zweites Mal vermarkten, obwohl er bereits einen Leistungspreis erhalten habe. Die in der Leistungsausschreibung bezuschlagten Regelreserveanbieter hätten aber ihre Anlagen basierend auf den Zuschlägen ganzheitlich vermarktet.

Diese Argumentation vermag nicht zu überzeugen. Für die von den Antragstellerinnen beantragte Freisetzung aller für die Bedarfsdeckung nicht benötigten Arbeitsgebote sprechen gute Gründe, so dass der Vorschlag nicht zu beanstanden ist.

Der Aussage, mit der Leistungsauktion seien die Anlagen der bezuschlagten Anbieter ganzheitlich vermarktet, vermag die Beschlusskammer nicht zuzustimmen. Denn nach dem von den Antragstellerinnen beantragten Konzept wird durch die Leistungsauktion ja gerade nicht mehr – wie bisher – der Kreis der Berechtigten zur Erbringung von Regelarbeit bestimmt. Leistungs- und Arbeitsmarkt sind nach dem zukünftigen Konzept – auch gedanklich – strikt voneinander zu trennen.

---

<sup>22</sup> Gegenüber der Vorversion auf Verlangen des Markts nunmehr eindeutig in Absatz 8 Satz 3 klargestellt.

Dementsprechend hat die Regelleistungsvorhaltung nach dem Vorschlag der Antragstellerinnen zukünftig in erster Linie die Funktion eines „Versicherungsprodukts“, welches für den seltenen Ausnahmefall vorgehalten wird, dass der Regelarbeitsmarkt systembedingt (z.B. bei Ausfall der IT) nicht stattfinden bzw. nicht zu Ende geführt kann. Nur in diesem Fall wird infolge des Abbruchs des Regelarbeitsmarkts auf das im Leistungsmarkt kontrahierte "Versicherungsprodukt" des Inhalts zurückgegriffen, dass die bezuschlagten Bieter die erforderliche Regelarbeit bis zur Höhe ihres bezuschlagten Leistungsgebots zu den dann eintretenden Regeln zu erbringen haben (vgl. hierzu Ausführungen zu § 38 Abs. 9 MfRRA). Demgegenüber wird dieses Versicherungsprodukt nach einer erfolgreichen Bedarfsdeckung im Regelarbeitsmarkt nicht mehr benötigt, so dass vor diesem Hintergrund ein weiteres Festhalten der Gebote nicht begründet werden kann.

Gleiches gilt für die liquiditätssichernde Funktion der leistungspreisinduzierten Arbeitsgebote. Gemäß Art. 16 Abs. 4 EB-VO muss jeder in der Leistungsauktion bezuschlagte Anbieter im nachgelagerten Regelarbeitsmarkt ein Angebot für einen Arbeitspreis abgeben. Hierdurch ist sichergestellt, dass der ausgeschriebene Bedarf an Regelarbeit immer gedeckt werden kann, der Regelarbeitsmarkt also immer liquide ist. Werden nunmehr aber im Regelarbeitsmarkt teurere leistungspreisinduzierte Gebote durch günstigere leistungspreisfreie Gebote verdrängt, entfällt nach Zuschlagserteilung die liquiditätssichernde Funktion dieser „aus dem Markt gefallen“ leistungspreisinduzierten Gebote, so dass der ÜNB sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

Benötigt aber der ÜNB die Gebote nicht mehr, wäre es zum einen unverhältnismäßig, wenn er diese „festhalten“ würde. Zum anderen hält die Beschlusskammer einen Verzicht auf die Freigabe nicht mehr benötigter Gebote sogar für kontraproduktiv. Denn erstens würde der Anbieter das Verbot der Weitervermarktung in sein Leistungsgebot als Opportunitätskosten erhöhend einpreisen und zweitens würde den Intraday-Märkten in unnötiger Weise Liquidität entzogen. Negative Auswirkungen des Regelarbeitsmarkts auf den Intraday-Markt sind aber nach einhelliger Meinung möglichst zu vermeiden. Insofern kann die Beschlusskammer in einer zweiten Vermarktungsmöglichkeit nichts Verwerfliches erkennen.

(2) Absatz 8 Satz 4 bestimmt den spätesten Zeitpunkt der Freisetzung – 15 Minuten nach Gate-Closure-Zeit und regelt damit implizit auch den Zeitpunkt über die Mitteilung der Vergabeentscheidung. Auf den zu § 38 Abs. 6 MfRRA gemachten Hinweis wird verwiesen.

(3) Absatz 8 Sätze 5 bis 7 regeln die Form der Mitteilung der Vergabeentscheidung. Nach Satz 5 erfolgt die Mitteilung der Vergabeentscheidung grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt gem. Satz 6 nicht. Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplatt-

form möglich sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter gem. Satz 7 unverzüglich per E-Mail an die vereinbarte Kontaktstelle übermittelt.

Verschiedene Marktteilnehmer haben angeregt, dass nicht nur die Vergabeentscheidung im Regelarbeitsmarkt mitgeteilt werden, sondern auch eine Veröffentlichung der Liste der Gebote des Regelarbeitsmarkts in Echtzeit erfolgen sollte. Eine „offene Auktion“ verringere die Gefahr des Missbrauchs von Marktmacht deutlich, da die Marktteilnehmer auf hohe Arbeitspreise reagieren könnten. Durch diesen Wettbewerb könnten Situationen wie im Oktober 2017 wirksam verhindert werden. Zudem gewährleiste eine Veröffentlichung des jeweils aktuellen Stands der Merit-Order einen gleichen Informationsstand für alle Marktteilnehmer.

Dieser Auffassung vermag sich die Beschlusskammer nicht anzuschließen. Zunächst ist festzustellen, dass der Regelarbeitsmarkt kein kontinuierlicher Handel, sondern eine Auktion ist, die zu einem bestimmten Zeitpunkt endet. Nach Auffassung der Beschlusskammer birgt aber gerade eine offene Auktion die Gefahr der Manipulation. Erschienen marktmächtigen Anbietern in Beobachtung der offenen Merit-Order die Preise als zu niedrig, könnten sie versucht sein, durch künstliche Angebotsverknappung die Preise nach oben zu treiben. Auch die von den Konsultationsteilnehmern als vorteilhaft gesehene Reaktionsmöglichkeit beurteilt die Beschlusskammer anders. Diese mag gegeben sein, allerdings fehlt bei jederzeitiger Kenntnis des Grenzpreises der Anreiz zur kostenorientierten Gebotsstellung, da es „ausreicht“, sich nur knapp unter den jeweiligen Grenzpreis zu legen, obwohl die tatsächlichen Arbeitsgrenzkosten niedriger sind. Damit steht zu befürchten, dass die Preise künstlich hochgehalten werden. Im Übrigen wird auch an der EPEX nicht offen auktioniert. Auch besteht nach den rechtlichen Vorgaben keine Verpflichtung zu einer Veröffentlichung der Gebote in Echtzeit. Insoweit ist die von den Antragstellerinnen vorgesehene verdeckte Auktion, bei der der Bieter das Verhalten der anderen Marktteilnehmer nicht kennt, nicht zu beanstanden.

Die weiteren Bestimmungen zur Bekanntgabe der Vergabeentscheidung sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Insbesondere ist es jedem Auktionsteilnehmer zumutbar, sich selbstverantwortlich auf der Internetplattform über seine Bezuschlagung/Nichtbezuschlagung/Freisetzung zu informieren. Insoweit ist es ausreichend, wenn die Benachrichtigung per E-Mail nur bei einer Störung der Internetplattform erfolgt.

## **§ 38 Abs. 9**

**(9) <sup>1</sup>Beim Ausfall des Regelarbeitsmarkts verwenden die ÜNB Ersatzarbeitspreise je Anbieter, Produkt und Produktzeitscheibe. <sup>2</sup>Ein Ausfall liegt vor, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten Stunde vor der Gate-Closure-Zeit keine Anpassung oder Abgabe von Arbeitspreisgebotsen möglich war oder die ÜNB die Vergabeergebnisse aus technischen Gründen nicht an die nachgelagerten Systeme übermitteln können. <sup>3</sup>In**

diesen Fällen werden nur die Anbieter abgerufen, welche bei der Ausschreibung für Regelleistung (§ 20 bzw. § 29) für das entsprechende Produkt und Produktzeitscheibe bezuschlagt wurden. <sup>4</sup>Die Mitteilung über den Ausfall des Regelarbeitsmarkts erfolgt bei Eintritt, spätestens 30 Minuten nach der Gate-Closure-Zeit. <sup>5</sup>Der Ersatzarbeitspreis bestimmt sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Mittelwert der vom Anbieter abgegebenen und bezuschlagten Arbeitspreise für das jeweilige Produkt und die jeweilige Zeitscheibe über die maximal drei letzten Liefertage mit bezuschlagten Angeboten des Anbieters innerhalb eines Zeitraumes der letzten 30 Kalendertage vor Ausfall des Regelarbeitsmarkts

oder falls für einen Anbieter in einem Produkt und einer Produktzeitscheibe in dem Zeitraum von maximal 30 Kalendertagen vor Ausfall des Regelarbeitsmarkts kein (einzig) bezuschlagter Arbeitspreis vorliegt:

- b) Mittelwert aller bezuschlagten Angebote des betroffenen Produkts und der betroffenen Zeitscheibe der letzten drei Liefertage.

<sup>6</sup>Aus den Ersatzarbeitspreisen wird eine Abrufreihenfolge gemäß den Regelungen aus § 27 (1) bzw. § 36 (1) gebildet.

<sup>7</sup>Die Vergütung des in der Ausschreibung der Regelleistung bezuschlagten Leistungspreises gemäß § 20 (aFRR) bzw. § 29 (mFRR) bleibt hiervon unberührt.

Abs. 9 regelt (im Zusammenspiel mit §§ 20 Abs. 11, 29 Abs. 11 mFRR) die Vorgehensweise bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts. Nach der Definition in Abs. 9 Satz 2 liegt ein Ausfall vor, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten Stunde vor der Gate-Closure-Zeit keine Anpassung oder Abgabe von Arbeitspreisgeboten möglich war oder die ÜNB die Vergabeergebnisse aus technischen Gründen nicht an die nachgelagerten Systeme übermitteln können. Abs. 9 Satz 3 bestimmt, dass bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts ausschließlich die in der Leistungsauktion bezuschlagten Anbieter zur Erbringung der erforderlichen Regelarbeit herangezogen werden. Die Vergütung dieser in Anspruch genommenen Regelarbeit folgt mit der Ersatzpreisbildung eigenen Regeln.

Gegenüber der Vorversion wird nunmehr durch die Formulierung in Satz 2 „[...] zu einem beliebigen Zeitpunkt [...]“ klargestellt, dass ein einziger Ausfall innerhalb der letzten Stunde vor Handelsschluss – unabhängig von dem genauen Eintrittszeitpunkt oder der Dauer – zu einem Abbruch der Bezuschlagung am Regelarbeitsmarkt und zur Anwendung der Sätze 3-5 des Abs. 9 führt.

Die Verwendung von Ersatzarbeitspreisen bei Ausfall des Regelarbeitsmarkts ist in der Konsultation kritisiert worden. Stattdessen wird gefordert, hinsichtlich der Vergütung entweder auf die in der Leistungsauktion optional gebotenen (initialen) Arbeitspreise oder aber auf den letzten Gebotstand des Regelarbeitsmarkts vor dessen Ausfall abzustellen.

Zur Begründung wird angeführt, die initialen Arbeitspreise des Vortags seien hinsichtlich der Kostensituation des Anbieters aussagekräftiger als ein Durchschnitt aus den letzten 30 Tagen und daher besser geeignet. Sodann wird angeführt, dass Regelleistungsanbieter mit einem Anlagenpool, in dem sich die Technischen Einheiten in ihren Grenzkosten stark unterschieden, mit ihren vermarkteten Einheiten an aufeinander folgenden Tagen erheblich unterschiedliche Grenzkosten aufweisen könnten, da nicht an jedem Tag die gleichen Anlagen vermarktet würden. Die Zuweisung eines Mittelwerts der letzten drei Liefertage könne von den tatsächlichen Grenzkosten stark abweichen. Pools, welche Anlagen mit geringen Grenzkosten und Anlagen mit hohen Grenzkosten kombinierten, wären gegenüber Pools von Anlagen mit ähnlichen Grenzkosten benachteiligt. Dies sei nicht hinnehmbar, da die Anbieter keinen Einfluss auf den Ausfall des Regelarbeitsmarkts hätten. Ebenfalls sei nicht hinnehmbar, dass Kosten für den Ausfall des Regelarbeitsmarkts den Regelreserveanbietern auferlegt würden. Um spekulativen Arbeitspreisen vorzubeugen, könne eine Beschränkung dahingehend eingeführt werden, dass nur Arbeitspreise anerkannt würden, die vor Öffnung des Regelarbeitsmarkts eingetragen worden seien.

Wieder andere Stellungnahmen erkennen die Sinnhaftigkeit von Ersatzarbeitspreisen dem Grunde nach an, fordern aber, Variante a) zu streichen und ausschließlich den in Variante b) beschriebenen Mittelwert aller bezuschlagten Angebote des betroffenen Produkts und der betroffenen Zeitscheibe der letzten drei Liefertage heranzuziehen. Denn bei Anwendung der Variante a) bestehe die Gefahr einer massiven Überzahlung.

Auch unter Berücksichtigung dieser Vorträge ist weder die vom Konzept der Antragstellerinnen vorgesehene Verwerfung der tatsächlich eingestellten Arbeitspreisgebote (siehe hierzu unter (1)) noch die vorgeschlagene Methode zur Bildung von Ersatzarbeitspreisen (siehe hierzu unter (2)) im Ergebnis zu beanstanden.

(1) Überzeugend ist nach Auffassung der Beschlusskammer, dass im Falle eines Ausfalls des Regelarbeitsmarkts die Vergütung der von den Vorhalteverpflichteten erbrachten Regelarbeit anhand von Ersatzarbeitspreisen erfolgt. Hierbei verkennt die Beschlusskammer nicht das für Pools mit Anlagen unterschiedlicher Grenzkosten auftretende Problem, dass sich die Gesteungskosten aus dem initialen oder letzten Arbeitsgebot vom Mittelwert des Ersatzarbeitspreises unterscheiden können. Dies kann sich jedoch genauso gut zu Gunsten des Anbieters auswirken. Denn ebenso ist es denkbar, dass der Mittelwert des Ersatzarbeitspreises über dem im abgebrochenen Regelarbeitsmarkt gestellten Gebot liegt. So befürchten denn auch andere Konsultationsteilnehmer bei Zahlung der Ersatzarbeitspreise nach Variante a) eine massive Überzahlung. Insofern erscheint es zu einseitig, wenn argumentiert wird, Poolanbieter mit einem unterschiedlichen Anlagenportfolio würden benachteiligt und „die Kosten für den Ausfall des Regelarbeitsmarkts“ würden ausschließlich den Regelreserveanbietern auferlegt. Außerdem

darf nicht übersehen werden, dass es sich beim Ausfall des Regelarbeitsmarkts um eine seltene Ausnahmesituation handelt.<sup>23</sup> Insoweit müssen die Interessen der Poolanbieter hinter den nachfolgend dargelegten Interessen der Allgemeinheit zurücktreten.

Denn für die Substitution der gebotenen Arbeitspreise durch Ersatzarbeitspreise spricht, dass damit einer Spekulation auf den Ausfall des Regelarbeitsmarkts von vorneherein jeglicher Boden entzogen wird. Erfolgte die Substitution nicht, würde ein ökonomischer Anreiz gesetzt, mit initialen oder sonstig im Regelarbeitsmarkt eingestellten Geboten zunächst hohe Arbeitspreise zu bieten und diese bis kurz vor Gate-Closure-Zeit stehen zu lassen, um im Falle eines Ausfalls Kasse machen zu können. Diese Anreize entfallen, wenn es bei einem Ausfall nicht mehr auf den gebotenen Arbeitspreis ankommt. Hierdurch wird vermieden, dass es zu existenzgefährdenden Situationen für Bilanzkreisverantwortliche kommt, welche den Abruf von Regelarbeit finanziell über den Ausgleichsenergiepreis zu tragen haben. Die Vermeidung von Insolvenzen von Bilanzkreisverantwortlichen erscheint auch vor dem Hintergrund notwendig, als dass davon unweigerlich auch Lieferanten und letztlich Stromkunden betroffen wären.

Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass es in den letzten Minuten oder sogar erst in der letzten Minute vor der Gate-Closure-Zeit zu einem regelrechten „Run“ auf die Plattform käme, was den Ausfall des Regelarbeitsmarkts gerade erst provozieren könnte. Des Weiteren ist denkbar, dass bei einem Ausfall der Internetplattform ein Zugriff auf die Daten der dort bis zu diesem Zeitpunkt eingestellten Arbeitspreise unmöglich ist. Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, die Anbieter darauf zu verweisen, etwaig im Zusammenhang mit den Ersatzarbeitspreisen befürchtete Mindereinnahmen in ihr Leistungsgebot einzupreisen.

Im Ergebnis ist ein Ausweichen auf Ersatzarbeitspreise zielführend und daher gut vertretbar.

(2) Auch die Methode zur Bildung der Ersatzarbeitspreise ist nicht zu beanstanden. Zu begrüßen ist, dass die Bildung der Ersatzarbeitspreise sich für Bieter, die innerhalb der letzten 30 Liefertage am Regelarbeitsmarkt bezuschlagt wurden, am Mittelwert der individuell erfolgreichen Gebote ausrichtet. Angesichts dieser Vorgehensweise ist die Kritik, mit Ersatzarbeitspreisen würden „die Kosten für den Ausfall des Regelarbeitsmarkts den Regelreserveanbietern auferlegt“ nicht nachvollziehbar. Durch die Bildung eines möglichst individuellen Gebotsmittelwertes werden die individuellen Kostenstrukturen der einzelnen Anbieter im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Auch wenn bei einer Mittelwertbildung wahrscheinlich nie die aktuelle Markt- und Kostensituation des Anbieters genau getroffen wird, darf das Bemühen der Antragstellerinnen, die Anbieter hinsichtlich der (Ersatz)Vergütung nicht pauschal „über einen Kamm zu scheren“,

---

<sup>23</sup> Nach Schätzungen der Antragstellerinnen liegt die Verfügbarkeit des Systems nach einer Einschwingphase bei über 99%, so dass statistisch mit allenfalls 1-2 Ersatzpreisbildungen pro Monat gerechnet werden muss.

nicht übersehen werden. Mit Blick auf die – wie gezeigt – im Grundsatz zu befürwortende Vergütung nach Ersatzarbeitspreisen handelt es sich bei der Bildung eines individuellen Ersatzarbeitspreises um einen gut vertretbaren Kompromiss. Dies wäre nicht der Fall, wenn man – wie ein Konsultationsteilnehmer fordert – die Variante a) komplett streichen und den Ersatzarbeitspreis ausschließlich anhand eines pauschalen Mittelwerts aller bezuschlagten Angebote bilden würde. Von daher ist das von den Antragstellerinnen vorgesehene Konzept, den Anbieter möglichst individuell zu vergüten, vorzugswürdig.

Eine über die generell an der Verwendung von Ersatzarbeitspreisen hinausgehende Kritik gegen die Vorgehensweise, bei den Anbietern, die innerhalb der letzten 30 Liefertage keine Bezuschlagung im Regelarbeitsmarkt erhalten haben, den Ersatzarbeitspreis anhand des Mittelwerts aller bezuschlagten Angebote zu bilden, ist in der Konsultation nicht geäußert worden. Die Vorgehensweise ist auch nicht zu beanstanden. Würde man bei diesen Bietern ebenfalls auf einen individuellen Mittelwert (der nicht bezuschlagten Gebote) abstellen, entstünde erneut ein Anreiz, mit unrealistischen Höchstgeboten auf den Ausfall des Regelarbeitsmarkts zu spekulieren.

#### **§ 38 Abs. 10**

**(10) Ansprüche des Regelreserveanbieters gegen eine oder mehrere der an der Ausschreibung beteiligten ÜNB bestehen weder für den Fall einer verzögerten Mitteilung der Vergabeergebnisse noch bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarkts i.S.d. § 38 (9).**

Zu diesem Vorschlag hat die Beschlusskammer keine Stellungnahmen erhalten. Gegen die Regelung bestehen aus energiewirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die privatrechtliche Gültigkeit wäre vor den nach § 104 EnWG zuständigen Zivilgerichten zu klären.

#### **Tenor zu 2)**

Nicht gewährt werden konnte die mit Ziffer 3 der Antragsschrift vom 18.06.2018 beantragte Übergangsfrist von 12 Monaten zur Umsetzung des Regelarbeitsmarkts ab der vorliegenden (Teil)Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter.

Zur Begründung einer zwölfmonatigen Umsetzungsfrist führen die Antragstellerinnen in ihrem Übersendungsschreiben zu den redaktionell nochmals angepassten Modalitäten vom 06.09.2019 (vgl. Ziffer 6 des Sachverhalts) aus, die Einführung des Regelarbeitsmarkts verursache den größten Umsetzungsaufwand von allen Marktanpassungen, ungleich größer als die Umstellung auf das Mischpreisverfahren. Auch bei den Marktteilnehmern müssten die IT-

Systeme angepasst werden. Da kein Anbieter vor Veröffentlichung der genehmigten Modalitäten mit der Spezifizierung für das IT-Projekt beginnen könne, sei die vom OLG Düsseldorf für die Einführung des Mischpreisverfahrens angeordnete Übergangszeit von sechs Monaten vorliegend nicht ausreichend.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Grund hierfür ist zunächst, dass die am 01.01.2020 in Kraft tretende ElektrizitätsbinnenmarktsVO eine Umsetzung des Regelarbeitsmarktes bereits zum 01.01.2020 fordert, Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 71 Abs. 2 ElektrizitätsbinnenmarktsVO. Auch die am 18.12.2017 in Kraft getretene EB-VO fordert in Art. 16 Abs. 4, dass jeder Regelreserveanbieter mit einem Vertrag über die Bereitstellung von Regelleistung seinem Anschluss-ÜNB Regelarbeitsgebote (...) übermittelt. Diese Vorschrift gilt gem. Art 65 Abs. 2 EB-VO ab dem 18.12.2018. Das Verfahren über die Modalitäten für Regelreserveanbieter, mit welchem auch die Einführung des Regelarbeitsmarkts angestoßen wurde, wurde bereits im Juli 2018 konsultiert. Die konkreten Modalitäten für den Regelarbeitsmarkt wurden sodann nach einer Überarbeitung durch die Antragstellerinnen nochmals von Ende Februar bis Ende März 2019 mit dem Markt konsultiert. Somit ist sowohl den Antragstellerinnen als auch den Marktteilnehmern bereits seit längerer Zeit bekannt, dass die Einführung eines Regelarbeitsmarkts bevorsteht.

Auch ergibt sich aus Sicht der Beschlusskammer der von den Antragstellerinnen angeführte große Umsetzungsaufwand in substantiiert Form weder aus den von den Antragstellerinnen zur Begründung angeführten Argumenten noch aus den Stellungnahmen der Marktteilnehmer. Im Gegenteil: In ihrer eigenen Konsultation der Modalitäten haben die Antragstellerinnen eine Umsetzungsfrist von 6 Monaten ab Genehmigung vorgesehen (vgl. Art. 17 Abs. 2 des „Antragsentwurfes für die Festlegung der Modalitäten für die Frequenzhaltungsreserven (FCR) und die Frequenzwiederherstellungsreserven (FRR)“ vom 12. April 2018<sup>24</sup>). Die von ihnen angeführte Begründung, der Umsetzungsaufwand für die Einführung des Regelarbeitsmarkts sei ungleich größer als derjenige für die Umstellung auf das Mischpreisverfahren, für welches das OLG Düsseldorf eine Umsetzungsfrist von 6 Monaten angeordnet habe, ist von den Antragstellerinnen nicht weiter substantiiert worden und überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Die weiter angeführte Begründung, auch den Marktteilnehmern müsse eine Anpassung ihrer IT-Systeme ermöglicht werden, um ihnen die Teilnahme am Regelarbeitsmarkt zu ermöglichen, ist aus Sicht der Beschlusskammer ebenfalls nicht tragfähig. Denn sowohl Regelreserveanbieter als auch Bilanzkreisverantwortliche haben sich in der von der Beschlusskammer durchgeführten Konsultation ganz überwiegend für eine möglichst schnelle Einführung des Regelarbeitsmarkts

---

<sup>24</sup> Abrufbar als „Konsultationsdokumente Modalitäten RL-Anbieter“ auf <https://www.regelleistung.net/ext/static/consultation-modalities-balancing-service-providers-2018-04>.

ausgesprochen. So bittet ein Konsultationsteilnehmer um eine „*ambitionierte Frist zur Umsetzung des Regelarbeitsmarkts*“. Zum Teil führen auch die Marktteilnehmer selbst an, dass sie sich aufgrund der Veröffentlichung der EB-VO im November 2017 und der Konsultation der Modalitäten im Sommer 2018 seit geraumer Zeit auf die Einführung eines Regelarbeitsmarkts haben einstellen können. Sie fordern daher eine deutlich kürzere Umsetzungsfrist von sechs Monaten, teilweise sogar von nur drei Monaten ab Genehmigung. Auch diejenigen Anbieter, die eine Einführung des Regelarbeitsmarkts erst mit Einführung der europäischen Plattformen fordern, begründen dies nicht mit einem zeitlichen Hindernis für die Umsetzung, sondern damit, dass der nationale Regelarbeitsmarkt einen aus ihrer Sicht überflüssigen Zwischenschritt darstelle. Nicht zuletzt fordert auch die Monopolkommission eine „zügige“ Einführung des Regelarbeitsmarkts in Deutschland als geeigneten Zwischenschritt, um die Marktteilnehmer an die zukünftigen europäischen Rahmenbedingungen heranzuführen<sup>25</sup>. Nach Kenntnis der Beschlusskammer bestehen daher aus Sicht der Marktteilnehmer keine Hindernisse, die gegen eine kürzere Umsetzungsfrist als zwölf Monate sprechen würden.

Schließlich darf nicht die Forderung einer Reihe von Direktvermarktern übersehen werden, die sich im August 2019 mit einem Schreiben an die Bundesnetzagentur gewandt haben, schnellstmöglich den Regelarbeitsmarkt einzuführen (vgl. energate-Artikel „Direktvermarkter warnen vor Marktversagen“ vom 19.08.2019). Hier wird ausgeführt, seit der Abschaffung des Mischpreisverfahrens habe sich die Führung von Bilanzkreisen zu einer reinen „Lotterie“ entwickelt, die spekulatives Handeln auf Kosten der Bilanzkreisverantwortlichen und letztlich des Gesamtsystems belohne. Insofern erscheint auch zum Schutz der Bilanzkreisverantwortlichen eine möglichst kurze Umsetzungsfrist angezeigt.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtet die Beschlusskammer die Einführung des Regelarbeitsmarkts zum 01.06.2020 als spätesten Termin für ausgewogen.

### **Tenor zu 3)**

Zur Begründung der Genehmigung der Ausnahmeanträge zu den Veröffentlichungspflichten wird auf die Ausführungen zu den § 28 Abs. 1 lit. b MfRRA für die aFRR und § 37 Abs. 1 lit. b MfRRA für die mFRR verwiesen.

---

<sup>25</sup> Vgl. 7. Sektorgutachten der Monopolkommission „Wettbewerb mit neuer Energie“, 2019, Rz. K11. ; Rz. 152.

**Tenor zu 4)**

Der Tenor zu 4) beinhaltet einen Widerrufsvorbehalt. Damit sichert sich die Beschlusskammer die Möglichkeit, auf etwaige unvorhergesehene Umstände mit einem Widerruf reagieren zu können. So sieht Art. 6 Abs. 3 EB-VO vor, dass die Antragstellerinnen ebenso wie die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde Änderungen der Modalitäten für Regelreserveanbieter vorschlagen können. Das Verfahren zur Änderung der Modalitäten auf Grundlage der europäischen Verordnung stellt insbesondere sicher, dass diese mit dem Ziel der Integration der Regelarbeitsmärkte weiterentwickelt sowie neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Bei Bedarf können sie an derzeit noch nicht konkret absehbare Entwicklungen sowie gegebenenfalls weitergehende oder geänderte rechtliche Vorgaben angepasst werden.

Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Widerrufs sicher, dass die Beschlusskammer durch ein Änderungsverlangen auf unvorhersehbare Entwicklungen, die mit den gesetzlich vorgegebenen europäischen oder nationalen Zielen nicht in Einklang stehen, sowie aus der Anwendung der genehmigten Modalitäten ersichtlich werdenden Änderungsbedarf reagieren kann. Auch hierzu wäre eine Anpassung der genehmigten Modalitäten für Regelreserveanbieter nötig, was einen Widerruf der vorliegenden Genehmigung erforderlich machen kann.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Faxel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

## Anlage zur Genehmigung BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019

### § 4 – Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO (Regelleistungsmarkt)

[...]

(3) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Regelreserveanbieters,
- b) Ausschreibungszeitraum,
- c) Produktart (FCR, aFRR, mFRR)
- d) Ausschreibungstyp (z. B. täglich)
- e) Anschluss-Regelzone, in der die Regelreserve vorgehalten und erbracht wird,
- f) angebotene Regelreserve in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,
- g) den Namen der Produktzeitscheibe, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,
- h) den angebotenen Leistungspreis in €/MW für die gesamte Produktzeitdauer, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen
- i) Optional: Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“), falls ein Arbeitspreis angegeben wird

(4) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss, um beim Vergabeverfahren Berücksichtigung zu finden, folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Das Angebot enthält vollständig alle unter Abs. (3) genannten Angaben und ist eindeutig, ordnungsgemäß und vorbehaltlos.
- b) Das Angebot ist vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetplattform eingegangen.
- c) Das Angebot bezieht sich auf die gesamte Produktzeitscheibe, die der ausgeschriebenen Produktstruktur entspricht.

[...]

(15) Die Angebotsbindung (Bindefrist) endet mit der Vergabefrist gemäß § 13 (3), § 20 (3) c) und § 29 (3) c).

[...]

(20) Ferner behalten sich die ÜNB vor

- a) auffällige Angebote vom jeweiligen Anbieter bestätigen zu lassen, um Fehleingaben oder Manipulationen zu vermeiden.

[...]

(23) Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung von Regelreserve zu Stande.

## **§ 20 – Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)**

(1) Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an aFRR getrennt nach positiver und negativer Regelleistung aus.

(2) Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an aFRR erfolgt kalendertäglich.

(3) Die Ausschreibung von aFRR für den Erbringungstag D wird wie folgt durchgeführt:

- a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.
- b) Die Ausschreibung endet D-1, 8:00 Uhr.
- c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 9:00 Uhr.
- d) Sofern der Bedarf an aFRR in der Ausschreibung nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen.

(4) Die Ausschreibung und Vergabe von aFRR erfolgt für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

(5) Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % wird diese erklärt bzw. begründet, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des aFRR-Bedarfs zur Anwendung.

(6) Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann als zusätzliches Zuschlagskriterium die Anschlussregelzone herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).

(7) <sup>1</sup>Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von aFRR beträgt 5 MW jeweils für positive und negative aFRR. <sup>2</sup>Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. <sup>3</sup>Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe

zulässig, dass ein Anbieter von aFRR nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe der positiven bzw. negativen aFRR in der jeweiligen Regelzone abgibt. <sup>5</sup>Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.

(8) Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- a) Deckung der Bedarfsmengen im NRV einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile.
- b) Niedrigster Leistungspreis.
- c) Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der Zufall.

(9) <sup>1</sup>Jeder Anbieter darf ergänzend zu den Pflichtangaben gemäß § 4 Absatz 3 einen Arbeitspreis gemäß § 38 (4) i) je Gebot abgeben. <sup>2</sup>Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. <sup>3</sup>Der Arbeitspreis kann bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts gemäß § 38 (5) angepasst werden.

(10) <sup>1</sup>Bezuschlagten Geboten, für die kein Arbeitspreis gemäß § 20 (9) abgegeben wurde, wird ein Arbeitspreis von 0 €/MWh zugeordnet. <sup>2</sup>Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. <sup>3</sup>Der Arbeitspreis kann bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts gemäß § 38 (5) angepasst werden.

(11) <sup>1</sup>Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarkts wird die Beschaffung von Regelarbeit über den Regelarbeitsmarkt abgebrochen. <sup>2</sup>Eine Zuschlagung von im Regelarbeitsmarkt abgegebenen Angeboten findet nicht statt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).

## **§ 27 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung**

(1) <sup>1</sup>Der Abruf der aFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. <sup>2</sup>Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. <sup>3</sup>Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. <sup>4</sup>Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Den regelzonenverantwortlichen ÜNB ist es gestattet, vom Anbieter von aFRR zum Zweck seiner Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung die Realisierung einer informationstechnischen Verbindung zum regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB zu verlangen, welche den Anforderungen der regelzonenverantwortlichen ÜNB, insbesondere im Hinblick auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit, entspricht. <sup>2</sup>Die Einbindung des Anbieters in den Regelkreis des regelzonenverantwortlichen ÜNB erfolgt, indem die Regelsignale an eine zentrale Stelle des Anbieters gesendet werden. <sup>3</sup>Die vollständige Steuerung von Anlagen eines Anbieters aus der Leitwarte des regelzonenverantwortlichen ÜNB kann zwischen den beteiligten Parteien vereinbart werden.

(3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss-ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.

(4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der in gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen

genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet.

## § 28 - Transparenz

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- a) die Höhe des Bedarfs an aFRR, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, sowie die Summe der angebotenen Leistung
- b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR-Leistungsgebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit-Order der Regelleistung) sowie eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten aFRR-Regelarbeitsgebote, jeweils getrennt für positive und negative aFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit-Order der Regularbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen. Diejenigen Angebote, die aufgrund der zur Deckung eines Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote keinen Zuschlag erhalten haben, sind ebenfalls zu veröffentlichen.
- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative aFRR.
- d) die Salden aller vier Regelzonen und der Saldo des Netzregelverbunds (NRV) in jeweils viertelstündlicher Auflösung in einer gemeinsamen Darstellung.
- e) die eingesetzte aFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer aFRR-Energie, jeweils für den NRV und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.
- f) die im Rahmen von Auslandskooperationen ausgetauschten Energiemengen in viertelstündlicher Auflösung, differenziert nach der jeweiligen Auslandskooperation. Bei Energiemengen, die zur Saldierung von Leistungsungleichgewichten ausgetauscht wurden, ist nach den durch die deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB bezogenen und gelieferten Energiemengen zu differenzieren. Bei in Form von aFRR-Arbeit ausgetauschten Energiemengen ist zusätzlich zur Differenzierung nach Bezug und Lieferung jeweils nach positiver und negativer aFRR-Energie zu unterscheiden.

<sup>2</sup>Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

<sup>3</sup>Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

<sup>4</sup>Die Merit-Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b und die unter Abs. (1) Buchstabe c genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 20 (3) c) veröffentlicht.

<sup>5</sup>Sollte der Bedarf an aFRR in der ersten Ausschreibung der Regelleistung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.

<sup>6</sup>Die Merit-Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b wird in der Regel spätestens 30 Minuten nach der Gate-Closure-Zeit gemäß § 38 (5) veröffentlicht.

<sup>7</sup>Die unter Abs. (1) Buchstabe d bis f aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.

(2) Der Zusammenhang zwischen dem NRV-Saldo und den für den Bilanzausgleich eingesetzten Maßnahmen wird mittels einer mathematischen Formel dargestellt und erläutert.

(3) <sup>1</sup>Die im NRV abgerufene aFRR-Arbeit wird in Form von aus den Soll-Werten aller vier Regelzonen gebildeten summarischen Soll-Werten in viersekündlicher Auflösung D+1 zu veröffentlichen und für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten verfügbar gehalten. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung erfolgt in einem die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format. <sup>3</sup>Es ist eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten sowie für einen zwölf Monate umfassenden Zeitraum vorgesehen.

(4) Die Namen der präqualifizierten Anbieter von aFRR werden auf der gemeinsamen Internetplattform [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht.

## **§ 29 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung gemäß Art. 18 (5) b) EB-VO („Regelleistungsmarkt“)**

(1) Die deutschen ÜNB schreiben den Bedarf an mFRR getrennt nach positiver und negativer Regelleistung aus.

(2) Die Ausschreibung des gesamten Bedarfs an mFRR erfolgt kalendertäglich.

(3) Die Ausschreibung von mFRR für den Erbringungstag D wird wie folgt durchgeführt:

- a) Die Ausschreibung beginnt D-7, 10:00 Uhr.
- b) Die Ausschreibung endet D-1, 10:00 Uhr.
- c) Die Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung erfolgt D-1, spätestens 11:00 Uhr.
- d) Sofern der Bedarf an mFRR in der Ausschreibung nicht vollständig gedeckt wurde, ist es gestattet, eine zweite Ausschreibung zur Bedarfsdeckung D-1, am Nachmittag, durchzuführen.

(4) Die Ausschreibung und Vergabe von mFRR wird für jeden Kalendertag, in den folgenden sechs Produktzeitscheiben vorgenommen: 0:00 Uhr bis 4:00 Uhr, 4:00 Uhr bis 8:00 Uhr, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

(5) <sup>1</sup>Im Falle einer Änderung des Bedarfs um mehr als 5 % wird diese erklärt bzw. begründet, es sei denn, es kommt ein Verfahren zur dynamischen bzw. situationsabhängigen Dimensionierung des mFRR-Bedarfs zur Anwendung. <sup>2</sup>Auf Antrag eines regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) und nach Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur kann als zusätzliches Zuschlagskriterium die Anschlussregelzone herangezogen werden, sofern dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist (Kernanteil).

(6) <sup>1</sup>Die Mindestangebotsgröße für die Teilnahme an der Ausschreibung von mFRR beträgt 5 MW jeweils für positive und negative mFRR. <sup>2</sup>Eine Einkürzung des Angebots auf die Mindestangebotsgröße ist zulässig. <sup>3</sup>Das Angebotsinkrement beträgt 1 MW. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Angebotsgröße von 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW unter der Maßgabe zulässig, dass ein Anbieter von mFRR nur ein einziges Angebot je Produktzeitscheibe der positiven bzw. negativen mFRR in der jeweiligen Regelzone abgibt. <sup>5</sup>Für Angebote nach Satz 4 entfallen die Regelungen der Sätze 2 und 3.

(7) Anbietern von mFRR ist es gestattet, Angebote mit einer Leistung bis maximal 25 MW als unteilbar zu kennzeichnen.

(8) <sup>1</sup>Die Annahme der Angebote (Zuschlag) erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- a) Deckung der Bedarfsmengen im NRV einschließlich der ÜNB-spezifischen Kernanteile.
- b) Niedrigster Leistungspreis.
- c) Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der Zufall.

<sup>2</sup>Es ist gestattet, bei der Vergabe ein als unteilbar gekennzeichnetes Angebot zu überspringen, falls der Bedarf an mFRR durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird.

(9) <sup>1</sup>Jeder Anbieter darf ergänzend zu den Pflichtangaben gemäß § 4 (3) einen Arbeitspreis gemäß § 38 (4) i) je Gebot abgeben. <sup>2</sup>Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. <sup>3</sup>Der Arbeitspreis kann bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts gemäß § 38 (5) angepasst werden.

(10) <sup>1</sup>Bezuschlagten Geboten, für die kein Arbeitspreis gemäß § 29 (9) abgegeben wurde, wird ein Arbeitspreis von 0 €/MWh zugeordnet. <sup>2</sup>Der Arbeitspreis wird je Gebot in den Regelarbeitsmarkt gemäß § 38 überführt. <sup>3</sup>Der Arbeitspreis kann bis zur Gate-Closure-Zeit des Regelarbeitsmarkts gemäß § 38 (5) angepasst werden.

(11) <sup>1</sup>Bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarkts wird die Beschaffung von Regelarbeit über den Regelarbeitsmarkt abgebrochen. <sup>2</sup>Eine Bezuschlagung von im Regelarbeitsmarkt abgegebenen Angeboten findet nicht statt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 38 (9).

## § 36 - Vorhaltung, Abruf und Erbringung

(1) <sup>1</sup>Der Abruf der mFRR erfolgt grundsätzlich in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise (Merit-Order) bei positiver Aktivierungsrichtung, bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. <sup>2</sup>Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. <sup>3</sup>Die Einkürzung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots beim Abruf ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Die angebotene Regelleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetzgebiet des Anschluss-ÜNB zu erbringen. <sup>5</sup>Die regelzonenübergreifende Besicherung bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Datenaustausch zur Aktivierung von mFRR erfolgt automatisiert über eine informationstechnische Verbindung zwischen dem jeweiligen regelzonenverantwortlichen Anschluss-ÜNB und den Anbietern.

(3) Für die Dauer eines Einzelvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss-ÜNB ist der Anbieter in der dem betreffenden Produkt entsprechenden Zeitscheibe zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Regelleistung verpflichtet.

(4) Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Regelleistung unter Beachtung der gemäß den Regelungen der SO-VO festgelegten PQ-Bedingungen genannten Aktivierungsgeschwindigkeiten entsprechend der Leistungsanforderung verpflichtet.

## § 37 - Transparenz

(1) <sup>1</sup>Folgende Informationen werden auf [www.regelleistung.net](http://www.regelleistung.net) veröffentlicht und für mindestens fünf Jahre verfügbar gehalten:

- a) die Höhe des Bedarfs an mFRR, einschließlich des Bedarfs von der Bundesnetzagentur ggf. genehmigter Kernanteile, jeweils getrennt für positive und negative mFRR sowie die Summe der angebotenen Leistung.
- b) eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR-Leistungsgebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die bezuschlagte Leistung enthält (Merit-Order der Regelleistung) sowie eine anonymisierte Liste aller bezuschlagten mFRR-Regelarbeitsgebote, jeweils getrennt für positive und negative mFRR, die für jedes Angebot die Angebotsleistung und den Arbeitspreis enthält (Merit-Order der Regelarbeit). Die zur Deckung eines von der Bundesnetzagentur genehmigten Kernanteils bevorzugt bezuschlagten Angebote sind zu kennzeichnen.
- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis und der Grenzleistungspreis, sowohl für jede Produktzeitscheibe als auch im Tagesdurchschnitt, jeweils für positive und negative mFRR.
- d) die eingesetzte mFRR-Arbeit in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer mFRR-Arbeit, jeweils für den Netzregelverbund (NRV) und alle vier Regelzonen in einer gemeinsamen Darstellung. Diejenigen Viertelstunden, in denen beim Abruf von der Merit-Order der Angebote abgewichen werden musste, sind zu kennzeichnen. Die Abweichung ist zu begründen.

<sup>2</sup>Die Veröffentlichung der Informationen hat in einem einheitlichen, die elektronische Weiterverarbeitung mit Standardsoftware ermöglichenden Format zu erfolgen.

<sup>3</sup>Für die zu veröffentlichenden Informationen sind eine Darstellung und ein Datenabruf nach Kalendertagen, Kalendermonaten und Kalenderjahren vorzusehen.

<sup>4</sup>Die Merit-Order der Regelleistung gemäß Abs. (1) Buchstabe b und die unter Abs. (1) Buchstabe c genannten Daten werden in der Regel spätestens bis zur Informationspflicht der Anbieter gemäß § 29 (3) c) veröffentlicht.

<sup>5</sup>Sollte der Bedarf an mFRR in der ersten Ausschreibung der Regelleistung nicht vollständig gedeckt und zur Bedarfsdeckung eine zweite Ausschreibung durchgeführt werden, sind die Ausschreibungsergebnisse unter Abs. (1) Buchstabe b und c erst nach der zweiten Ausschreibung, und zwar spätestens eine Stunde nach deren Ende, zu veröffentlichen.

<sup>6</sup>Die Merit-Order der Regelarbeit gemäß Abs. (1) Buchstabe b wird in der Regel spätestens 30 Minuten nach der Gate-Closure-Zeit gemäß § 38 (5) veröffentlicht.

<sup>7</sup>Die unter Abs. (1) Buchstabe d aufgeführten Daten werden spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde veröffentlicht.

## **§ 38 - Regelarbeitsmarkt**

(1) Der Markt für Regelarbeit für mFRR und der Markt für Regelarbeit für aFRR öffnen mit Veröffentlichung der Vergabeergebnisse für die jeweilige Reserveleistung.

- a) Am Regelarbeitsmarkt können die Arbeitspreise von Regelarbeitsgeboten, die aufgrund der Bezuschlagung am Regelleistungsmarkt nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben sind (leistungspreisinduziertes Arbeitsgebot), bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts angepasst werden.
- b) Am Regelarbeitsmarkt können leistungspreisfreie Gebote bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts eingestellt, angepasst und gelöscht werden.
- c) Nach der Schließung des Regelarbeitsmarkts sind alle Gebote verbindlich.

(2) Für die Angebote am Regelarbeitsmarkt gelten die Anforderungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Produkte am Markt für Regelarbeit der jeweiligen Reserveart sind identisch zu den Produkten am Markt für die jeweilige Regelleistung, d.h. identische Produktzeitscheiben, identische Mindestangebotsgröße, identische Möglichkeiten zur (Un-)Teilbarkeit von Geboten, Angabe von einem Arbeitspreis für die gesamte Produktzeitscheibe und Vorgaben zur Poolung.

(4) Das Angebot des Regelreserveanbieters muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Regelreserveanbieters,
- b) Ausschreibungszeitraum,
- c) Produktart (aFRR, mFRR),
- d) Ausschreibungstyp (z.B. täglich),

- e) Anschluss-Regelzone, in der die Regelreserve vorgehalten und erbracht wird,
- f) angebotene Regelreserve in ganzzahligen MW-Werten, d.h. ohne Nachkommastellen, unter Einhaltung der Mindestangebotsgröße,
- g) den Namen der Produktzeitscheibe, auf die sich das Angebot entsprechend der vorgegebenen Produktstruktur bezieht,
- h) Vertrags ID, falls für das Gebot ein Zuschlag in der Leistungsauktion vorlag,
- i) Arbeitspreis in €/MWh bis zur Höhe der technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh, mit den im Angebotsformular angegebenen Nachkommastellen,
- j) Zahlungsrichtung des Arbeitspreises („Regelreserveanbieter an ÜNB“ oder „ÜNB an Regelreserveanbieter“).

(5) Der Regelarbeitsmarkt für mFRR sowie aFRR schließt 1 Stunde vor Beginn der jeweiligen Produktzeitscheibe (Gate-Closure-Zeit).

- a) Technische Einheiten, denen leistungspreisfreie Gebote am Regelarbeitsmarkt zugeordnet sind, können bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts vom ÜNB für Redispatch herangezogen werden.
- b) Falls die Reservevorhaltung/-erbringung in diesem Fall nicht mehr möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die Vorhaltung zu verlagern. Falls dies nicht möglich ist, ist der Regelreserveanbieter verpflichtet, die abgegebenen Gebote anzupassen oder zurückzuziehen. Im Fall, dass der Regelreserveanbieter die angebotene Leistung nicht bis zum Handelsschluss zurückziehen konnte, weil diese dafür zu kurzfristig und nachweislich für Redispatch herangezogen wurde, verzichten die ÜNB auf eine Pönalisierung der nicht erbrachten Regelarbeit.

(6) <sup>1</sup>Der Zuschlag am Regelarbeitsmarkt (der jeweiligen Reservequalität) erfolgt in aufsteigender Reihung der Arbeitspreise bzw. in absteigender Reihung bei negativer Aktivierungsrichtung. <sup>2</sup>Bei Preisgleichheit entscheidet der Zufall. <sup>3</sup>Sofern unteilbare Gebote zulässig sind, ist es gestattet, sie bei der Vergabe zu überspringen, falls der Bedarf der Reservequalität durch die Bezuschlagung eines als unteilbar gekennzeichneten Angebots überschritten wird. <sup>4</sup>Durch die Erteilung der Zuschläge kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes ein Einzelvertrag zwischen dem Regelreserveanbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung und Erbringung von Regelreserve zu Stande.

(7) Der Abruf erfolgt regelartenspezifisch gemäß § 27 (1) bzw. § 36 (1).

(8) <sup>1</sup>Zur Vermeidung negativer Rückwirkungen auf die Liquidität am nationalen Intraday-Markt setzen die ÜNB jene Gebote für Regelarbeit frei, deren Arbeitspreis höher ist als der Arbeitspreis des letzten Gebots, das zur Deckung des Bedarfs zuzüglich ggf. für andere ÜNB vorgehaltener Regelleistung benötigt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Regelarbeitsgebote, die aufgrund einer Bezuschlagung im Regelleistungsmarkt verpflichtend nach Art. 16 (4) EB-VO abzugeben waren. <sup>3</sup>Die Ausbezahlung des Leistungspreises an die im Rahmen der Beschaffung gemäß § 20 (8), § 29 (8) bezuschlagten Regelleistungsgebote bleibt von der Freisetzung unberührt. <sup>4</sup>Die Freisetzung erfolgt in der Regel spätestens 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts. <sup>5</sup>Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. <sup>6</sup>Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. <sup>7</sup>Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich

sein, so wird der Zuschlag dem Regelreserveanbieter unverzüglich per E-Mail an die vereinbarte Kontaktstelle übermittelt.

(9) <sup>1</sup>Beim Ausfall des Regelarbeitsmarkts verwenden die ÜNB Ersatzarbeitspreise je Anbieter, Produkt und Produktzeitscheibe. <sup>2</sup>Ein Ausfall liegt vor, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten Stunde vor der Gate-Closure-Zeit keine Anpassung oder Abgabe von Arbeitspreisgeboten möglich war oder die ÜNB die Vergabeergebnisse aus technischen Gründen nicht an die nachgelagerten Systeme übermitteln können. <sup>3</sup>In diesen Fällen werden nur die Anbieter abgerufen, welche bei der Ausschreibung für Regelleistung (§ 20 bzw. § 29) für das entsprechende Produkt und Produktzeitscheibe bezuschlagt wurden. <sup>4</sup>Die Mitteilung über den Ausfall des Regelarbeitsmarkts erfolgt bei Eintritt, spätestens 30 Minuten nach der Gate-Closure-Zeit. <sup>5</sup>Der Ersatzarbeitspreis bestimmt sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Mittelwert der vom Anbieter abgegebenen und bezuschlagten Arbeitspreise für das jeweilige Produkt und die jeweilige Zeitscheibe über die maximal drei letzten Liefertage mit bezuschlagten Angeboten des Anbieters innerhalb eines Zeitraumes der letzten 30 Kalendertage vor Ausfall des Regelarbeitsmarkts

oder falls für einen Anbieter in einem Produkt und einer Produktzeitscheibe in dem Zeitraum von maximal 30 Kalendertagen vor Ausfall des Regelarbeitsmarkts kein (einziger) bezuschlagter Arbeitspreis vorliegt:

- b) Mittelwert aller bezuschlagten Angebote des betroffenen Produkts und der betroffenen Zeitscheibe der letzten drei Liefertage.

<sup>6</sup>Aus den Ersatzarbeitspreisen wird eine Abrufreihenfolge gemäß den Regelungen aus § 27 (1) bzw. § 36 (1) gebildet.

<sup>7</sup>Die Vergütung des in der Ausschreibung der Regelleistung bezuschlagten Leistungspreises gemäß § 20 (aFRR) bzw. § 29 (mFRR) bleibt hiervon unberührt.

(10) Ansprüche des Regelreserveanbieters gegen eine oder mehrere der an der Ausschreibung beteiligten ÜNB bestehen weder für den Fall einer verzögerten Mitteilung der Vergabeergebnisse noch bei einem Ausfall des Regelarbeitsmarkts i.S.d. § 38 (9).